

## **Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter.**

Von  
Alfred Hoffmann.

Ein altes Sprichwort sagt, daß „alles schon einmal dagewesen“ sei und sich die Geschichte der Welt in einem ewig wiederkehrenden Kreislauf entwickle. Dieser Ansicht steht jedoch die Meinung der modernen Geschichtsphilosophie gegenüber, daß im Gegensatz zu den immer wiederkehrenden Erscheinungen der Natur das geschichtliche Geschehen, soweit es den Menschen betrifft, einmalig und nie wiederkehrend sei. Beide Behauptungen sind aber insoferne vereinbar, als Lebensformen, die sich aus der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft ergeben, zwar nie absolut gleichmäßig, aber doch in oft auffallender Ähnlichkeit auftauchen.

So verhält es sich auch mit den Städtebünden und Städtetagen, die uns in der vorliegenden Abhandlung beschäftigen sollen. Beide Ausdrücke klingen ja ganz modern und verkörpern für uns Erscheinungen kommunalpolitischen Lebens erst seit den Neuerungen nach dem vorletzten Weltkriege. Trotzdem zwischen dem mittelalterlichen Städtebund und den modernen Städtebünden ein Zeitraum von fast einem halben Jahrtausend liegt, gehen die Wurzeln beider Einrichtungen gleichen Namens auf das gleiche Bedürfnis zurück, nämlich den besonderen Anliegen der städtischen Bevölkerung im Rahmen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens eine wirksame Interessenvertretung zu verschaffen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle den Werdegang der Städte im mittelalterlichen Staats- und Wirtschaftsleben zu schildern<sup>1)</sup>, doch ist es selbstverständlich, daß Städtetage und Städtebünde erst dann entstehen können, wenn es Städte gibt, die eine Rechts- und Wirtschaftskörperschaft mit eigener Selbstverwaltung bilden. Auf dem Boden des heutigen Bundeslandes Oberösterreich hatte die Entwicklung des Städtewesens mit dem an Enns 1212 verliehenen Stadtrecht diese Stufe erreicht; für alle anderen größeren Städte des Landes läßt sich im Laufe des folgenden Jahrhunderts die Entwicklung zu einer vollwertigen Stadt im Sinne der mittelalterlichen Verfassung nachweisen. Wenn im Titel der Abhandlung von

einem oberösterreichischen Städtebund die Rede ist, so gilt diese Bezeichnung nur mit einer gewissen Einschränkung, denn es waren nicht alle Städte des mittelalterlichen Oberösterreich (zu dem das Innviertel noch nicht gehörte!) in dem Bunde vereinigt, sondern bloß die „sieben landesfürstlichen“ Linz, Steyr, Wels, Enns, Gmunden, Freistadt und Vöcklabruck. Alle diese Städte unterstanden unmittelbar dem Landesfürsten (wir würden heute sagen der Staatsverwaltung), während einige andere wie Eferding und Grein zu privaten adeligen Grundherrschaften gehörten und aus diesem Grunde nicht der mittelalterlichen Landesvertretung, der „Landschaft ob der Enns“ angehören konnten.

Damit stoßen wir auf eine zweite Einrichtung des mittelalterlichen Staates, die für die Entstehung des Städtebundes mit maßgebend ist, nämlich die Vorgänger unserer modernen parlamentarischen Volksvertretung, die alten Landstände. Auch über ihre Entstehung kann an dieser Stelle keine eingehendere Darlegung geboten werden<sup>2)</sup>, sondern wir müssen uns mit der Feststellung begnügen, daß mit der Einberufung des ersten Generallandtages aller österreichischen Länder im Jahre 1397 die mittelalterlichen Landstände voll ausgebildet erscheinen. Die mittelalterliche „Volksvertretung“ war in Oberösterreich, ähnlich wie in den übrigen österreichischen Ländern, in der Weise gebildet, daß zum Besuche der Landtage nur die Besitzer der Grundherrschaften befugt waren, nämlich der höhere Adel (Herrenstand), der niedere Adel (Ritterstand) und die großen Landklöster (Prälatenstand); diese wurden rangmäßig als erster, zweiter und dritter Stand oder auch „Partei“ bezeichnet, zu denen sich als vierter und letzter die Vertreter der landesfürstlichen Städte gesellten. Die Bauern hatten (mit Ausnahme von Tirol) in den alten ständischen Landtagen bis 1848 herauf keine Vertreter, während sich die Arbeiterschaft noch viel später einen Anteil am parlamentarischen Leben erringen konnte.

Bilden so die Entwicklung des Städtewesens und des Ständewesens die beiden Hauptwurzeln für die Entstehung unseres Städtebundes, so tritt dazu noch ein drittes Element in der landesfürstlichen (= staatlichen) Wirtschaftspolitik jener Zeit, in der ja die Formung und Ausrichtung des Städtewesens eine außerordentlich bedeutsame Rolle spielte. Der Zusammenschluß der landesfürstlichen Städte des Landes ob der Enns zu einer einheitlichen Interessenvertretung geht in seinen Anfängen nicht bloß auf die Bürgerschaft

selbst, sondern auch auf ihre in den landesfürstlichen Privilegien begründete Rechtsstellung im Wirtschaftsleben des mittelalterlichen österreichischen Staates zurück; wir müssen daher in unserer Darstellung von dieser Tatsache ausgehen und können erst von den daraus gewonnenen Erkenntnissen die selbständigen Bestrebungen des Bürgerstandes würdigen.

### 1. Abschnitt.

#### **Die Entstehung eines landschaftlich abgegrenzten Handelsrechtes für die privilegierten Orte im Lande ob der Enns.**

Die Zusammenfügung der Städte ob der Enns zu einer wirtschaftsrechtlichen Einheit stimmt selbstverständlich mit der Entstehung des Landes ob der Enns als staatlichen Verwaltungsgebietes eng überein. Das erste Privileg eines österreichischen Landesfürsten, das uns eine landschaftlich ausgerichtete Politik zeigt, wird kurz nach der Erwerbung der wichtigsten Städte Oberösterreichs für das Herzogtum Österreich, vor allem dem um 1210 erfolgten Ankauf von Linz, dann dem Ankauf des Würzburger Besitzes mit Wels (1220) und der im Mühlviertel gelegenen Herrschaft Waxenberg erteilt; Herzog Leopold gewährt nämlich den Bürgern von Ottensheim im Jahre 1228 alle die Maut- und Zollbegünstigungen zu Wasser und zu Lande, deren sich die Bürger von Enns und Linz erfreuen<sup>3)</sup>. Wir können also feststellen, daß Enns und Linz schon vorher bezüglich der Maut- und Zollfreiheiten gleichberechtigt waren und jetzt als dritter Ort Ottensheim dazukommt.

Nach den bisherigen Forschungsergebnissen können wir aber erst mit dem Auferscheinen des Landschreiberamtes in Enns um 1240 eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung der zum Herzogtum Österreich gehörigen Gebiete auf dem Boden Oberösterreichs feststellen<sup>4)</sup>. Die territoriale Handelspolitik ging also der erst später erfolgten politischen Entwicklung des Landes ob der Enns als einheitliches Verwaltungsgebiet voran. Die ältere Art der Formulierung wird aber noch längere Zeit beibehalten. So erhält im Jahre 1269 Perg<sup>5)</sup> die gleichen Begünstigungen bezüglich der Maut wie die Bürger von Enns und Linz und „in anderen Städten“. Welche Städte unter den „anderen Städten“ gemeint sind, läßt sich nicht genauer ermitteln, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß darunter bereits die

Städte des Landes ob der Enns zu verstehen sind, denn im Jahre 1311 erhält Hallstatt<sup>6)</sup> in einem Freiheitsbrief „alle die Rechte, die unsere Bürger zu Lauffen und zu Gmunden und andere Städte ob der Enns auf dem Wasser und auf dem Lande genießen“. Damit tritt uns der Ausdruck „Städte ob der Enns“ zum erstenmal entgegen und wir sehen, daß für diese ein einheitliches Handelsrecht bestand.

Den Inhalt dieses allen privilegierten Ortschaften ob der Enns gemeinsamen Rechtes kann man leider — und hier zeigt sich wieder so recht die geringe schriftliche Fixierung des Rechtsbrauches im Mittelalter — nicht näher ermitteln; es wird sich, wie ja die Formulierung „alle die Rechte zu Wasser und zu Lande“ zeigt, im wesentlichen um die Befugnis zur Benützung bestimmter Wasser- und Landstraßen und vor allem um gewisse Mautbegünstigungen gehandelt haben. Dafür sprechen die Wiener Mautsätze von 1320, wo eine einheitliche Taxe für die Städte, aber auch wer sonst „ob der Enns gesessen“ angeführt wird<sup>7)</sup>, sowie die Privilegienbestätigung von Mauthausen, nach der dem Markte alle Rechte der Städte ob der Enns an den Mautstätten der Donau gebühren<sup>8)</sup>.

Aus den späteren Prozessen der Städte ob der Enns mit den Wienern<sup>9)</sup> geht hervor, daß die Städte ob der Enns berechtigt waren, in Niederösterreich das ganze Jahr hindurch Handel zu treiben, mit den Gästen (Fremden) allerdings nur auf den Jahrmärkten. Derartige Begünstigungen wurden meist nicht in Form von Privilegien erteilt, sondern bestanden vermutlich schon aus sehr alten Zeiten, denn die Raffelstettener Zollordnung von 904/06 kannte ja auch schon Vorzugszölle. Das „alte Herkommen“ war nur in gelegentlich aufgestellten örtlichen Mauttarifen, die leider später fast alle verlören gingen, festgelegt. In vieler Beziehung werden wohl die Städte ob der Enns mit denen unter der Enns gemeinsame Rechte, besonders im Auslande, genossen haben. In den Handelsverträgen der österreichischen Landesfürsten mit fremden Herrschern<sup>10)</sup> war das Land ob der Enns stets inbegriffen; die staatsrechtliche Lage, derzufolge die Länder ob und unter der Enns ein einziges Herzogtum bildeten<sup>11)</sup>, wirkte sich eben auch auf diesem Gebiete aus.

Schon aus den vorhergehenden Beispielen konnten wir entnehmen, daß die bürgerlichen Handelsprivilegien nicht bloß auf die Städte allein beschränkt waren, sondern auch den Marktorten zugute kamen. Das einzige Privileg, das nur die Städte allein für den Handel besaßen, war das seit dem 14. Jahrhundert allen gemeinsam erteilte

Vorrecht, über den Pyhrn und die Zeiring nach Venedig zu fahren<sup>12</sup>); diese Einschränkung auf die Städte allein wird wohl der Anlaß zur schriftlichen Fixierung dieses Rechtes gewesen sein.

Es wäre nun zu erwarten, daß nur Orte, die innerhalb des Landes ob der Enns lagen, dessen besondere Handelsrechte erhielten. Im Westen und im Osten des eigentlichen Landes ob der Enns gab es aber Landstriche, deren Städte und Märkte mit den Handelsrechten der Städte ob der Enns beteiligt wurden. Die westlich des Inn gelegene österreichische Enklave der Herrschaften Schärding und Neuburg am Inn<sup>13</sup>) war mit ihren beiden Hauptorten den Städten ob der Enns gleichgestellt<sup>14</sup>). Merkwürdiger jedoch als diese Angliederung ist die Tatsache, daß die zwischen der Enns und Ybbs im Lande unter der Enns gelegenen Städte und Märkte, die übrigens späterhin in einer der obderennsischen ähnlichen gemeinsamen wirtschaftlichen Gruppierung zusammengefaßt erscheinen<sup>15</sup>), ebenfalls mit den „Rechten und Freiheiten der Städte ob der Enns“ beteiligt wurden<sup>16</sup>).

## 2. Abschnitt.

### Die Entstehung der Siebenzahl der landschaftlichen Städte ob der Enns.

Waren schon durch die politischen und geographischen Verhältnisse die Ansätze zur Bildung einer einheitlichen Organisation der landesfürstlichen Städte gegeben, so wurden diese durch eine Territorialpolitik, die sich aufs deutlichste durch die Verleihung von gemeinsamen Privilegien ausprägt, aufs wirksamste gefördert. Bevor wir auf die Privilegien selbst eingehen, soll kurz die Entstehung der Siebenzahl, das allmähliche Aneinanderwachsen der Städte, dargestellt werden. Wir haben vorne gesehen, daß im Jahre 1228 Enns und Linz gleichgestellt erscheinen; 1281 wird den Wienern erlaubt, sich an den Bürgern von Wels, Steyr und Linz für die von ihnen — offenbar in Auswirkung der seit 1276 übertragenen Pfandherrschaft an Baiern — beschlagnahmten Waren schadlos zu halten<sup>17</sup>). Erst als diese und das ebenfalls verpfändete Freistadt in den Jahren 1283, bzw. 1286 eingelöst wurden, ergab sich die Möglichkeit einer einheitlichen Gruppierung aller landesfürstlichen Städte ob der Enns.

Im Hallstätter Privileg von 1311, in welchem erstmals die Formel „Städte ob der Enns“ auftaucht<sup>18</sup>), wird namentlich als solche nur Gmunden genannt. In den Satzungen der Wiener Maut von 1320 sind

für die Bürger von Steyr, Wels, Enns, Linz und Freistadt die gleichen Gebühren angeordnet<sup>19</sup>). Als im Jahre 1335 ein Streit zwischen Gmunden und Enns wegen des Salzhandels entschieden werden sollte, befragte man Linz, Wels, Steyr und Freistadt über das Herkommen<sup>20</sup>). Im Jahre 1351 werden eben diese Städte als alleinberechtigt zur Benützung der Straße über die Zeiring genannt<sup>21</sup>). Vom Jahre 1358 ist uns das erste gemeinsame Privileg für Enns, Linz, Wels, Steyr und Gmunden bekannt<sup>22</sup>). Ein weiteres Privileg von 1370 zeigt wieder die schon früher vorhandene Sechszahl Steyr, Enns, Linz, Wels, Gmunden und Freistadt<sup>23</sup>). Dagegen sind in einem im folgenden Jahre ausgestellten Privileg gar nur die vier Städte Enns, Linz, Gmunden und Freistadt genannt<sup>24</sup>). Im Jahre 1368 geben Enns, Linz, Wels, Steyr und Freistadt ein Gutachten über die Handelsstraße der Pettau nach Venedig ab<sup>25</sup>). Herzog Albrecht erteilt im Jahre 1382 den Bürgern von Steyr das ausschließliche Ankaufsrecht der eingeführten Waren, welches die Bürger von Enns, Linz, Wels und Freistadt schon besaßen<sup>26</sup>). Einer im Jahre 1386 von Herzog Albrecht an die Wiener gerichteten Zuschrift zur Folge hatten nur die „fünf Städte ob der Enns“ das Recht über die Zeiring zu fahren<sup>27</sup>).

Von nun an werden, wenn von gemeinsamen Privilegien der Städte ob der Enns die Rede ist, nicht mehr die einzelnen Städte namentlich angeführt. Nur Vöcklabruck, dessen städtische Entwicklung erst später einsetzt, wird nie genannt. Im Zusammenhang mit anderen Städten ob der Enns sehen wir es zum ersten Male im Jahre 1358 in dem Privileg, welches den Bürgern von Enns gestattet, mit Wein und Getreide über den Stadel bei Lambach nach Gmunden und Vöcklabruck zu handeln, wobei ein entsprechendes Mandat auch an die letztgenannte Stadt abging<sup>28</sup>). Vollzählig treffen wir sämtliche sieben Landesstädte ob der Enns erst in dem ständischen Bund-Brief vom Jahre 1406<sup>29</sup>).

### 3. Abschnitt.

#### Die Ausbildung einer Organisation der Landesstädte.

Die landesfürstlichen Städte des Landes ob der Enns sehen wir zum ersten Male im Jahre 1335 gemeinsam an einer öffentlich-rechtlichen Handlung beteiligt; es handelte sich um Fragen, die innerhalb ihrer Gruppe aufgetaucht waren, und zwar um die Entschei-

dung in einem Rechtsstreit der beiden Städte Enns und Gmunden wegen der Ennsner Salzniederlage. Die Städte Linz, Wels, Steyr und Freistadt, aber auch der daran beteiligte landesfürstliche Markt Mauthausen gaben dabei Gutachten ab<sup>30</sup>). Auch 1359 beruft der Hauptmann ob der Enns auf Befehl Herzog Rudolfs „die Herren und Städte ob der Enns“ zu einer Tagung über dieselbe Angelegenheit<sup>31</sup>).

Wie schon erwähnt, wurde die Organisation der landesfürstlichen Städte zuerst wesentlich durch die gemeinsame Privilegierung hervorgerufen; über den Inhalt der Freiheitsbriefe sei an anderer Stelle gesprochen, hier sollen sie nur in rein chronologischer Reihung erwähnt werden. Befehle und Freiheitsbriefe, die sich auf die den Städten ob der Enns gemeinsamen Rechte beziehen, beginnen mit dem Jahre 1351<sup>32</sup>), dann folgen solche von 1358<sup>33</sup>) und 1361<sup>34</sup>); während im Jahre 1335 die Städte ob der Enns ein Rechtsgutachten über das Handelsrecht innerhalb ihres Landes abgeben, erfahren wir auch im Jahre 1368 von einem ähnlichen Vorgang hinsichtlich der Handelsstraße, welche die Pettauer nach Venedig fahren sollen<sup>35</sup>). Es folgen wieder Privilegien aus den Jahren 1370<sup>36</sup>), 1371<sup>37</sup>) und 1372<sup>38</sup>). Im Jahre 1373 wird der Prozeß, den die Städte ob der Enns mit dem Abte von Admont führen, zu ihren Gunsten entschieden<sup>39</sup>). Ein neuerlicher Befehl hinsichtlich der Venedigerstraße der Städte ob der Enns geht im Jahre 1386<sup>40</sup>).

Das erste Anzeichen einer von den Städten selbst ausgehenden Organisation und ihr erstes selbständiges Auftreten ist uns aus dem Jahre 1400 überliefert. Die Absicht des Landesfürsten, eine Münz-erneuerung vorzunehmen, erregte die am meisten betroffenen Bürger derart, daß die Städte ob der Enns eine gemeinsame Beratung, einen Städtetag, abhielten und den von den Abgesandten gefaßten Beschluß, der darauf hinausging, daß die neue Münze „zu aller Verderben wäre“, dem berufensten Vertreter ihrer Interessen, nämlich der Stadt Wien, mitteilten. Von den Städten ob der Enns sendeten solche (gleichlautende) Schreiben Enns, Linz, Freistadt und Vöcklabruck an die Stadt Wien<sup>41</sup>).

Die Organisation der Städte ob der Enns war damit zu einer autonomen Standesvertretung geworden, die nicht mehr bloß von oben herab befohlen wird, sondern sich sogar gegen den Landesfürsten richten kann. Daß der Aufgabenkreis des Städtebundes nicht bloß auf die gemeinsamen Rechts- und Wirtschaftsfragen begrenzt war, zeigt uns ein Befehl Herzog Albrechts vom Jahre 1401, in wel-

chem er die Städte ob der Enns beauftragt, auf Begehren der Freistädter diesen Hilfe zu leisten<sup>42</sup>); wir sehen daraus, daß der Städtebund auch in die militärische Organisation des Landes eingebaut war.

Die weitere Entwicklung des Städtebundes als selbständige Interessenvertretung zeigt sich uns in den Anfängen eines eigenen Standesarchives. Als nämlich im Jahre 1402 die Städte ob der Enns wieder ein gemeinsames Privileg erhielten<sup>43</sup>), übergaben die übrigen Städte der Stadt Enns diese Urkunde samt zwei anderen zur Verwahrung unter der Bedingung, daß wenn irgend eine der Städte einen oder mehrere dieser Freiheitsbriefe benötige, die Ennsler die Urkunden ausfolgen sollen, wobei sich der Entlehner zur Rückstellung verpflichten müsse<sup>44</sup>). Als drei Jahre später wieder zwei landesfürstliche Befehle zugunsten der Bürger der Städte ob der Enns ergingen<sup>45</sup>), wurden einige Zeit darauf der Stadt Enns abermals drei landesfürstliche Urkunden zur Verwahrung übergeben<sup>46</sup>). Schon aus dem Wortlaut der beiden letztgenannten Mandate geht hervor, daß diese vom Landesfürsten nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Grund der von den Städten erhobenen Beschwerden ausgestellt wurden.

Aus dem Jahre 1415 sind uns nun sowohl umfangreiche Beschwerden der Städte, als auch die Protokolle der darauf erfolgten Untersuchungen sowie die endlich zur Abhilfe ergangenen landesfürstlichen Befehle erhalten<sup>47</sup>), so daß wir einen guten Einblick in die Wirksamkeit des Städtebundes gewinnen. Auf welche Weise die gemeinsamen Beschlüsse und Beschwerden zustande kamen, zeigt uns das nächste Dokument, nämlich die Einberufung zu einem Städtetag; die vom Landesfürsten als Abhilfe ergangenen Befehle stellten die Städte anscheinend nicht zufrieden und so beruft die Stadt Enns Vertreter von Freistadt zur Besprechung ihrer gemeinsamen Anliegen. Der Städtetag wurde mit Bewilligung des Hauptmanns ob der Enns nach Linz gelegt, damit die Städtevertreter „ihn gleich bei sich hätten“, wenn sie etwas an ihn „raihen“ wollten<sup>48</sup>); zu den Aufgaben des Landeshauptmannes gehörte nämlich auch der Schutz der landesfürstlichen Städte<sup>49</sup>), die sich daher mit ihren Beschwerden zuerst an ihn zu wenden hatten.

Daß mit der Aktion im Jahre 1415 der Kampf der Städte um ihre Rechte und Freiheiten noch nicht erfolgreich abgeschlossen war, zeigen uns zwei weitere landesfürstliche Befehle zu ihren Gunsten vom Jahre 1423<sup>50</sup>). Die Hussitenkriege ließen eine Zeit hindurch der-



artige Angelegenheiten in den Hintergrund treten und so finden wir die Städte ob der Enns erst wieder 1437 vereint, und zwar diesmal in gemeinsamer Aktion auf einem Landtag, wo sie ihre besonderen Beschwerden in einem eigenen Artikel wegen der baierischen Münze vorbringen<sup>51</sup>).

Gerade in dieser Zeit schritten die Städte ob der Enns — Herzog Albrecht war ja infolge seiner Erwählung zum deutschen sowie zum böhmischen König öfters außer Land — zum weiteren Ausbau ihrer Standesorganisation durch schriftliche Abfassung von Bündnisartikeln, die im Jahre 1439 in das aus dem Jahre 1397 stammende Ennser Privilegienbuch<sup>52</sup>) eingetragen wurden. Daß gerade in diesem Buch die Aufzeichnung stattfand, mag einmal darauf zurückzuführen sein, daß keine andere Stadt zu dieser Zeit ein derartiges Buch besaß, aber auch auf die führende Stellung, welche die Stadt Enns offenbar in der Organisation der Landesstädte einnahm, denn sie ist es meistens, die die Einberufungen zu den Städtetagen ergehen läßt.

Es ist weiters höchst bezeichnend, daß gleich am Titelblatt des Ennser Privilegienbuches unter dem Vermerk über die Anlage dieses Werkes sich folgender Hinweis auf das erst am vorletzten Blatte des Buches aufgezeichnete Protokoll des Städtebundes findet: „Vermerckht die aufschreybung, als sich die stet ob der Enns und von der Freynstat geordent habent in irer widerwertigkait an einander bey-stentig ze seinn, vindet man hinden in dem Puech geschribenn von Hainreichs des Wedling diezeit statschreiber ze Enns hannte anno etz. tricesimo nono.“ Daraus geht ganz deutlich hervor, daß man durch den Eintrag in das Ennser Stadtbuch und — worauf ich besonderen Nachdruck legen möchte und was auch eigens betont wird — durch die Hand des Stadtschreibers der Aufzeichnung öffentlich-rechtliche Geltung verschaffen wollte. Denn wie aus der Freistädter Stadtordnung von 1447 hervorgeht<sup>53</sup>), besaßen Urkunden, die von der Hand des Stadtschreibers geschrieben waren, eine besondere Sicherheit.

Nun zum Inhalt der hochinteressanten Aufzeichnung<sup>54</sup>). Am 27. Juli 1439 versammelten sich in Enns „die erbern und weysen“ aus dem Rate der sechs Städte ob der Enns und von Freistadt; man beratschlagte über den gemeinsamen „nucz und frumen“, wie er nach „alter gerechtigkeit und loblicher gewonhait“ ihnen seit ihrem eigenen längsten Gedenken bekannt als auch von ihren Vorvätern überliefert war. Die darüber vorhandene „alte aufschreibung“ wurde

verlesen, und die auf dem Tage gefaßten Beschlüsse sowie die dort aufgestellte Ordnung den Vertretern einer jeden Stadt schriftlich übergeben. Die Abgesandten der einzelnen Städte beraten daraufhin zu Hause mit ihren Mitgeschworenen und Bürgern über die Beschlüsse des Städtetages.

Die Vertreter der einzelnen Städte wurden nun von ihren Mitgeschworenen und Bürgern auf Grund eines einheitlichen Beschlusses und mit Vollmacht ausgestattet neuerdings zu einem Städtetag, der am 14. August in Enns stattfand, entsendet. Die schon vorher beratene Ordnung beschloß man „mit iren worten, trewen und erenn also verainleich hinfür ewigchleich und vestigkchleich gegeneinander zu halten . . . an allen abslag und auszug mit aller beystentigkait, als verr sy in dann selbs darinn vorgesein mugen unczt an unsern allergnedigisten herrn den römischen kunig“. Diese Ordnung sollte also die Städte zu gemeinsamen Vorgehen gegen alle Widersacher binden, wobei jedoch wie bei allen (nicht revolutionären) rechtmäßigen Bündnissen der deutsche König, in unserem Falle zugleich auch österreichischer Landesfürst, ausgenommen sein sollte.

Damit war aber nicht der Verzicht auf ein gemeinsames Beschwerderecht gemeint, sondern der bewaffnete Widerstand, wie aus dem folgenden Absatz zu sehen ist, demzufolge die gegenseitige Hilfe für den Fall in Wirksamkeit treten sollte, daß jemand eine oder mehrere Städte widerrechtlich angreife. Um aber einer Ausnützung dieser Bestimmung vorzubeugen, wird festgelegt, daß jede Stadt auf ihre eigenen Kosten Hilfe zu leisten habe. Schließlich sollten, wenn zwei Städte über irgend eine Angelegenheit in Streit gerieten und sich nicht einigen könnten, jede der beiden Städte den anderen Städten schreiben und einen geeigneten Tag für ein Schiedsgericht ansetzen, damit auf diese Weise die strittige Angelegenheit bereinigt würde.

Inwieweit diese beiden letzten Artikel praktisch in Wirksamkeit getreten sind, können wir mangels an Quellennachrichten nicht ersehen. Daß die Städte ob der Enns gemeinsame Prozesse führten, ist uns schon einmal im Jahre 1373 in dem Streite mit dem Abte von Admont untergekommen<sup>55</sup>); im Jahre 1447 treffen wir wieder einen ähnlichen Fall. Die Stadt Steyr fordert Freistadt auf, die übrigen Städte ob der Enns zu veranlassen, daß auch sie einen weiteren Verhandlungstag wegen ihrer Forderungen an den Wirt zu Weißen-

bach vom Abt zu Admont begehren<sup>56</sup>). Noch vor dem Ausbruch der ständischen Revolution des Jahres 1452 erreichen die Städte ob der Enns von Friedrich III. einen Befehl gegen die Besteuerung ihrer Lehen auf dem Lande<sup>57</sup>). Die Hochflut der ständischen Bewegung ließ die Sonderbestrebungen der Städte für einige Zeit in den Hintergrund treten.

Erst unter Albrecht VI. bewirkte der ungeheure Steuerdruck des verschwenderischen Fürsten ein Neuaufleben des Städtebundes. Der Anschlag einer neuen Steuer auf Städte und Klöster sowie das Bestreben des Adels und der Prälaten, sich durch eine Besteuerung der bürgerlichen Lehen auf dem Lande schadlos zu halten, veranlaßte die Stadt Wels, die Abhaltung eines Städtetages in Linz vorzuschlagen. Die Stadt Enns, die wieder den Aufruf zur Tagung ergehen läßt, ersucht gleichzeitig, alles mitzubringen, „was zu der Sache dienen könne“, d. h. urkundliches Beweismaterial<sup>58</sup>).

Die Regierungsperiode Albrechts war für die Städte insofern ungünstig, als die Wiener die Trennung der beiden Lande ob und unter der Enns in zwei von verschiedenen Herrschern regierte Fürstentümer dazu benützten, den Handel der Städte ob der Enns zu stören<sup>59</sup>). Die Pfandherrschaft Jörg von Stains über Steyr war ein weiteres unheilvolles Verhängnis, da das ganze Land und besonders die Städte von allen möglichen Forderungen zum Zwecke der Rückeroberung Steyrs für den Landesfürsten bedrängt wurden<sup>60</sup>).

Aus dem Jahre 1466 ist uns die Antwort Friedrichs III. auf eine gemeinsame Beschwerde der Prälaten und Städte ob der Enns bekannt; wir erfahren daraus nur, daß diese beiden Stände die Einsetzung eines Hauptmanns ob der Enns verlangten<sup>61</sup>). Ungefähr im Jahre 1470 überreichten die Städte ob der Enns ihrem Landesfürsten wiederum eine Reihe von Beschwerdeartikeln<sup>62</sup>). Die stets zunehmenden Steuerforderungen infolge der fortwährenden Kriege gaben natürlich immer einen Anlaß für die Städte ob der Enns, sich zu beschweren; so auch im Jahre 1476<sup>63</sup>). Am Kremser Landtag vom 20. April 1478 bringen die Städte ob der Enns ebenfalls eigene Beschwerdeartikel vor<sup>64</sup>).

Konnten wir für die eben behandelte Periode nur wenige Tatsachen für die Tätigkeit des Städtebundes anführen, so erfließen bezeichnenderweise in der Zeit der höchsten Not des Landes ob der Enns, nämlich während des Krieges mit dem Ungarkönig Matthias Corvinus, der ganz Niederösterreich in seine Gewalt gebracht

hatte, so daß Oberösterreich das letzte Bollwerk Friedrichs III. bildete, eine Reihe aufschlußreicher Quellen. Auf einem im Jahre 1487 abgehaltenen oberösterreichischen Landtag faßte man den Beschluß, an den Kaiser eine Botschaft zu senden, welche die Not und die Beschwerden des Landes ob der Enns schildern sollte; ein Ausschuß, gebildet aus je zwei Vertretern aus jedem Stande, sollte darüber beraten. Die anwesenden Städtevertreter von Wels, Freistadt, Gmunden, Vöcklabruck und Linz gaben ihre Zustimmung und schreiben nun der Stadt Enns, deren Gesandte vor Beendigung des Landtages weggeritten waren, sie mögen zur Abhaltung eines Städtetages, der die Beschwerden der Städte ob der Enns besprechen sollte, auch zwei Abgesandte schicken<sup>65</sup>).

Als die Not immer höher stieg, versuchten die Städte durch eine Bittschrift an den damaligen Statthalter, Herzog Albrecht von Sachsen, die Abschaffung der dringendsten Beschwerden zu erlangen. Sie halten dem Herzog vor, daß sie nun schon seit längerer Zeit von „aller unser narung, gewerb und händln gedrungen“ seien, dabei müßten sie immer an den Befestigungen bauen und sich mit Speisevorräten versehen; außerdem wolle niemand mehr zu den Städten fahren, um die hohen Zölle zu vermeiden<sup>66</sup>).

Wie wenig der Landeshauptmann seiner Schirmpflicht gegenüber den Städten nachkam und sich in nichts von der Handlungsweise seiner Standesgenossen aus dem höheren Adel unterschied, zeigt der Streit, in den die Städte ob der Enns, voran Steyr, mit ihm wegen der Besteuerung ihrer Lehen auf dem Lande gerieten<sup>67</sup>). Er setzte sich einfach über die Befehle des Statthalters glatt hinweg und nahm die Bauern der Städte gefangen, um auf diese Art die Steuern zu erpressen. Die Beschwerden Steyrs allein, das namens aller anderen Städte auftrat, nützten für den Augenblick beim Hauptmann ob der Enns nicht viel; aber es gelang den Städten ob der Enns immerhin später ein entsprechendes Privileg von Kaiser Friedrich zu erlangen<sup>68</sup>).

Die Streitigkeiten nahmen im Jahre 1488 ihren Fortgang, besonders als sich die Städte ob der Enns für den erbittertsten Feind des Hauptmanns ob der Enns, nämlich den Pfleger von Steyr Andrä Krabat von Lápiz, einsetzten<sup>69</sup>). Den fortgesetzten Bemühungen der Städte gelang es immer wieder, landesfürstliche Befehle zu ihren Gunsten zu erlangen, so im Jahre 1489 gegen die unerlaubten Lad-

stätten<sup>70</sup>); außerdem wurde der Landeshauptmann noch besonders angewiesen, die Bürger bei ihren Freiheiten zu belassen<sup>71</sup>).

Aus den letzten Jahren Friedrichs III., in denen auch bereits Maximilian als Mitregent auftritt, stammt eine Beschwerdeschrift der Städte ob der Enns gegen das von den Aufschlagseinnehmern getriebene Unwesen<sup>72</sup>). Als Friedrich III. nach langer Regierungszeit gestorben war, ging allenthalben ein Aufatmen durch das ganze Land, weil man auf den jungen Herrscher große Hoffnungen setzte. Und so können wir gewissermaßen als Abschluß der Tätigkeit des Städtebundes im Mittelalter die Einberufung eines Städtetages nach dem Tode des alten Kaisers setzen. Die Ennser Tagung sollte dazu dienen, um dem neuen Fürsten einen einhelligen Vorschlag zur Wiederherstellung der alten Freiheiten unterbreiten zu können<sup>73</sup>).

#### 4. Abschnitt.

##### **Das grundherrliche Recht der Städte auf Eigenbesteuerung und Steuerhoheit.**

Nachdem wir die Entwicklung des Städtestand, bzw. Städtebundes ob der Enns der zeitlichen Abfolge nach untersucht haben, wollen wir zur Besprechung des Inhaltes der gemeinsamen Privilegien und ihres Widerspieles, der Beschwerden, in systematischer Gruppierung übergehen. An die Spitze wollen wir jene Freiheitsbriefe stellen, welche in den Sammlungen des Landesarchives an erster Stelle stehen, nämlich die Freiheit der Bürger von der Besteuerung ihrer Lehen auf dem Lande. Die Bürger hatten sowohl von den Prälaten als auch vom Adel Landgüter zu Lehen; wurden nun Steuern angeschlagen, so wollten die Lehensherren diese, so wie sie es gegenüber ihren bäuerlichen Untertanen gewohnt waren, auf die Bürger abwälzen.

Die Privilegien, die den Bürgern die Freiheit von dieser Besteuerung durch Prälaten und Adel gewährleisteten, bedeuteten aber nicht etwa, daß die betreffenden Lehen überhaupt steuerfrei waren, vielmehr sollte damit einer Doppelbesteuerung vorgebeugt werden, da die Güter, welche die Bürger auf dem Lande hatten, sowieso im Rahmen der städtischen Steuerleistung einbezogen waren, wie fast jedesmal in den landesfürstlichen Privilegien und Befehlen eigens betont wird. Es geht jedoch nicht bloß um die Vermeidung einer Doppelbesteuerung, sondern auch um eine für den Bürgerstand

grundsätzlich wichtige Entscheidung, daß er nicht wie die bäuerlichen Untertanen einer Einhebung der Steuern durch die adeligen oder geistlichen Grundherrschaften unterliegt, sondern diese vielmehr unmittelbar an den Landesfürsten abführt; an der Erhaltung dieser Rechtslage waren nicht nur die Städte, sondern auch der Landesfürst interessiert, der ja die Städte vielfach als sein „Kammerngut“ betrachtete, das dem Eingriff seitens der „oberen Stände“ entzogen bleiben sollte.

Das erste derartige gemeinsame Privileg der Städte ob der Enns wurde von Rudolf IV. im Jahre 1358 erteilt<sup>74)</sup> und fand in zahlreichen Wiederholungen durch diesbezügliche Freiheitsbriefe und Befehle<sup>75)</sup> eine Bestätigung, die fast stets auf entsprechende Beschwerden<sup>76)</sup> hin erfolgte. Nach dem Wortlaute des Privilegiums von 1405 hin zu schließen, hatte übrigens schon Herzog Albrecht III. († 1358) den Bürgern ob der Enns ein solches Privileg verliehen; auch für einzelne Städte wurden ähnliche Freiheitsbriefe ausgestellt<sup>77)</sup>.

Betrachtet man die zeitliche Reihenfolge der Privilegien, so fällt auf, daß sie ungefähr alle mit 1358 einsetzen und mit dem Jahre 1405 plötzlich abbrechen, um erst in den Achtzigerjahren des 15. Jahrhunderts wieder zahlreich zu erscheinen. Daß der Beginn in die Zeit Herzog Rudolfs IV. fällt, ist leicht verständlich, denn derartige Privilegien lagen ganz im Zuge seiner Politik zur Schaffung eines finanzkräftigen und unabhängigen Bürgerstandes. Unter Albrecht V. dürfte der überwiegende Einfluß, den der Hochadel unter der Führung Reinprechts von Wallsee einnahm, die Ursache des Ausbleibens sein. Erst in der Zeit der Eroberung Niederösterreichs durch den Ungarkönig, in der die Städte als Befestigungen eine bedeutende Rolle spielten, wurde Kaiser Friedrich von den Bürgern veranlaßt, sie gegen die willkürliche Ausbeutung der Grundherren wirksamer zu schützen.

Genau das umgekehrte Problem, nämlich die Besteuerung der in den Städten gelegenen Besitzungen des Adels und der Geistlichkeit, war die Frage des „Mitleidens“ dieser Stände, das heißt, ob und inwieweit sie zu Stadtsteuern herangezogen werden konnten. Die Städte bringen in ihren Beschwerden auch den Artikel vor, daß Adelige und Geistliche nicht „mitleiden“ wollen<sup>78)</sup>; sie bitten den Landesfürsten entweder zu befehlen, daß Adel und Prälaten ihren Grundbesitz in den Städten an die Bürger verkaufen müssen oder aber genau wie diese Steuern zu leisten haben. Ein allgemeines

Privileg, das die Pflichten des Adels und der Prälaten zum Mitleiden für alle Städte ob der Enns festgesetzt hätte, ist nicht bekannt, wohl aber für einzelne Städte<sup>79)</sup>. Die Landesfürsten wollten den Streitigkeiten um den Steuerbeitrag dadurch vorbeugen, daß sie den Bürgern den Verkauf von städtischen Liegenschaften an Prälaten und Adelige verboten; andererseits aber schufen sie selbst durch Erteilung von Privilegien sogenannte „Freihäuser“ in den Städten<sup>80)</sup>.

Der Kampf zwischen den Städten und den oberen Ständen um das grundherrliche Steuerrecht und die Vielfalt und Kompliziertheit der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse zeigt sich uns aber auch darin, daß sich einzelne Stadtbürger den städtischen Steuern dadurch zu entziehen suchten, daß sie sich freiwillig unter eine fremde Grundherrschaft begaben, wie wir aus einer Beschwerde der Städte von 1470 entnehmen können<sup>81)</sup>, derzufolge sich etliche Bürger an andere Herren „enherrschten“; im Jahre 1489 mußte Friedrich III. an Linz ein Verbot ergehen lassen, auf Gründen der Herrschaft Ebelsberg Häuser zu bauen, um sich dorthin zu „vogten“<sup>82)</sup>.

An dieser Stelle sei noch ein kurzer Rückblick auf die Reformen Herzog Rudolfs IV. und ihre Nachwirkung bei den Städten ob der Enns geworfen. Dieser für seine Zeit ungewöhnlich „moderne“ Herrscher und große Städteförderer war gegen die zu starke Abwanderung des bürgerlichen Hausbesitzes, vorab in die Hände der Kirche, sowie auch die Überlastung mit darauf gelegten „ewigen“ Renten energisch eingeschritten. Die einheitlich formulierten Bestimmungen über die Abschaffung der Grunddienste sowie die Ablösung der Überzinse ergingen im Lande ob der Enns an die Städte Wels, Enns, Steyr und auch Linz<sup>83)</sup>. Am nachhaltigsten war die Wirkung in Steyr; diese Stadt erhielt im Jahre 1372 einen Befehl, daß alles Klostergut zwangsmäßig verkauft werden müsse<sup>84)</sup>, und 1393 wurde die zwangsmäßige Einlösung aller Zinse und Dienste verfügt<sup>85)</sup>. Schon im Jahre 1415 erscheinen aber in den Beschwerden der Städte neuerliche Klagen über die Überzinse<sup>86)</sup>.

## 5. Abschnitt.

### Die Außenhandelsfreiheiten der Städte und ihre Hindernisse.

Der Schwerpunkt der den Städten ob der Enns erteilten gemeinsamen Privilegien, bzw. des Inhaltes ihrer gemeinsam vorgebrachten Klagen liegt auf wirtschaftlichem Gebiet; das ist auch durchaus

begreiflich, denn hier lag ja der Angelpunkt ihrer Existenz. Nach dem Vorbilde der Privilegien und der Beschwerden wollen wir zuerst der Begünstigung für und dem Kampfe um die Handelswege, also dem Fernhandel, unsere Aufmerksamkeit zuwenden und dann erst im nächsten Abschnitt den Einbruch der verschiedenen Konkurrenten in das den Städten ob der Enns grundsätzlich vorbehaltene Wirtschaftsgebiet zu schildern versuchen.

Das einzige für alle Städte ob der Enns gemeinsam erteilte Außenhandelsprivileg war die ihnen zustehende ausschließliche Berechtigung, über den Pyhrnpaß und die Zeiring nach Venedig zu fahren<sup>87)</sup>; es war das die kürzeste Straße, die Böhmen mit dem bedeutendsten Handelszentrum des Spätmittelalters verband; in gewissem Sinne kam dieser Straße eine ähnliche Stellung wie der über den Semmering zu. Die zeitliche Reihenfolge der Privilegien zeigt uns, daß die infolge der Erwerbung Kärntens für Österreich seit 1335 wesentlich erleichterte Verbindung mit Venedig sichtlich den Anlaß zu einem regeren Handel der Städte ob der Enns gab. Schon in den Beschwerden von 1415 wird jedoch darüber geklagt<sup>88)</sup>, daß man die Städte ob der Enns zwingt, über die Zeiring zu fahren; die „Wohltat“ war also bereits zu einer Plage geworden.

Dagegen war das Privilegium der alleinigen Benützung der Pyhrnstraße den obererennsischen Städten mehr am Herzen gelegen. In den oben genannten Beschwerden findet sich auch ein Artikel, in dem sich die Städte darüber aufhalten, daß der jetzige Pfleger in Klaus ihnen nicht gestatten wolle, über den Pyhrn zu fahren<sup>89)</sup>. In dem Anklageprotokoll<sup>90)</sup> wurde der Markt Kirchdorf angezeigt, daß seine Bürger widerrechtlich diese Straße benützen, worauf der Hauptmann ob der Enns dahin entscheidet, daß die Städte darauf achten sollen und falls die Kirchdorfer dabei betreten würden, so werde er ihnen ihre Waren beschlagnahmen<sup>91)</sup>.

Wir haben eingangs gesehen, daß die ältesten Handelsfreiheiten für die Städte und anderen bürgerlichen Siedlungen bestimmte Vorrechte an den landesfürstlichen Mauten beinhalteten. Auch in den gemeinsamen Beschwerden ist von den Mauten wiederholt die Rede. Im Jahre 1415 werden ganz bestimmte Klagen über einzelne Mauten wie Ybbs, Ebelsberg und Mauthausen vorgebracht<sup>93)</sup>. Darauf erläßt Herzog Albrecht ein allgemeines Mandat an die Mauter, die Städte ob der Enns beim Herkommen zu belassen<sup>94)</sup>. Im Jahre 1470 wird neuerlich über die Ybbsner Maut geklagt<sup>95)</sup>. Und aus den Neunziger-



jahren haben wir eine ausführliche Beschwerdeschrift gegen die Einnehmer der im ganzen Lande errichteten Aufschläge<sup>96</sup>).

Die darin enthaltenen Artikel legen nun klar, daß das derzeit betriebene Aufschlagssystem nicht zum Nutzen, sondern nur zum Schaden des Landes gereiche. Die Kaufleute zögen lieber „fremde“ (d. h. verbotene) Straßen, um die Aufschläge zu umgehen, auch wäre es viel besser, die Aufschläge an der Donau an den richtigen (d. h. seit alters üblichen) Mauten einzunehmen. Die Aufschlagseinnehmer begnügen sich außerdem nicht mit einer einmaligen Abgabe, sondern sie fordern immer wieder neue. Die Aufschläge werden so nur zum Nutzen der Einnehmer gereicht, die sich noch dazu durch ein äußerst grobes Benehmen auszeichnen; die Städte bitten daher dringend um Abhilfe.

Zu den Hemmnissen des mittelalterlichen Warenverkehrs zählte die oft recht unangenehm sich auswirkende „Grundruhr“, derzufolge der Besitzer desjenigen Grundstückes, auf dem ein verunglücktes Schiff strandete, berechtigt war, sich desselben zu bemächtigen oder doch eine hohe Ablöse zu verlangen. Eine Befreiung davon war ursprünglich nur einzelnen Städten verliehen worden<sup>97</sup>). Auf die Beschwerden der Städte ob der Enns im Jahre 1415 hin befiehlt Herzog Albrecht dem Hauptmann ob der Enns, dem Wunsche der Bürger zu entsprechen<sup>98</sup>); daraus können wir schließen, daß wenigstens zu dieser Zeit bereits alle Städte ob der Enns von der Grundruhr befreit waren.

Eine weitere Beschwerde berichtet uns, daß ein Vorrecht einzelner Städte, nämlich das Pfändungsrecht, demzufolge ein beliebiger Bürger einer Stadt für die Schulden seiner Mitbürger verantwortlich gemacht werden konnte, auch vom Adel auf seinen Schlössern widerrechtlich ausgeübt wurde<sup>99</sup>). Nach den Beschwerden der Städte soll derjenige, der „um Handel, der auf dem Wasser geschieht (Stromgerichtsbarkeit) mit Recht verbieten“ wolle, dies an den „rechten“ Mautstätten zu Wien, Stein, Ybbs oder Linz tun.

Den empfindlichsten Punkt des ganzen österreichischen Außenhandels berühren die Beschwerden über die verschiedenen Stapelrechte fremder Städte. So berichten die Städte ob der Enns im Protokoll von 1415 hinsichtlich des von der Stadt Passau beanspruchten Stapelrechts<sup>100</sup>): „Item die von Passaw wellent nicht gestatten, daz die stet aus Österreich und ob der Enns mit chainem irem gewerb dasselbs icht furfaren, daz von alter vormalen nicht

mer gewert ist warden und doch die stet von alten recht haben.“ Die Passauer erlaubten also den österreichischen Städten nicht mehr, ihre Handelswaren donauaufwärts über Passau hinaus auszuführen, wie ihnen das früher gestattet gewesen war, sondern verlangten, daß nun ihnen allein alle ausgeführte Ware verkauft werde, und verhinderten so den direkten Handel der Österreicher mit den an der oberen Donau gelegenen Städten<sup>101</sup>).

Schon in dieser Zeit also machte sich das von König Wenzel aus Feindschaft gegen Österreich verliehene Passauer Stapelrecht unangenehm bemerkbar. Nach einer vermutlich eingetretenen Erleichterung bringen die Städte ob und unter der Enns auf einem gemeinsamen Landtag vom 8. September 1437 die Beschwerde vor, daß man die österreichischen Kaufleute seit sechs oder acht Jahren hindere, in Passau Handel zu treiben<sup>102</sup>).

Würde man aber glauben, daß nur die Ausländer den Handel der oberösterreichischen Städte zu untergraben suchten, so würde man sich täuschen; denn ein ebenso gefährliches Hindernis wie das Stapelrecht von Passau war für die Städte ob der Enns das freilich viel ältere Stapelrecht der Stadt Wien, welches in voller Schärfe vermutlich erst seit der durch die Herrschaftsteilung zwischen Friedrich III. und Albrecht VI. erfolgten Lostrennung des Landes ob der Enns von dem unter der Enns in Geltung kam, da die diesbezüglichen Beschwerden gerade in jener Zeit das erstemal hervortreten. Nach Aussage der Städte ob der Enns behinderten sie die Wiener, den Jahrmarkt des donauabwärts an der ungarischen Grenze gelegenen Petronell zu besuchen, wogegen die Gesandten der genannten Städte in Wien bei Bürgermeister, Richter und Rat protestierten<sup>103</sup>). Die Wiener verweisen in ihrer Antwort auf ihr Stapelrecht, demzufolge das „fürvaren“ nicht gestattet sei.

Die Städte ob der Enns appellieren nun an den landesfürstlichen Hof zu Wien auf folgende Weise: Die Wiener wollen sie mit der Ware, die sie dorthin bringen, nicht weiterfahren lassen, auch nicht erlauben, daß sie ihre Ware an einheimische noch fremde Gäste oder Inwohner des Landes Österreich verkaufen, sondern wollen sie zwingen, alles nur den Wienern allein anzubieten. Außerdem gestatten die Wiener nicht, daß jemand von den Städten ob der Enns mehr als 25 leinerne Tücher verkaufe. Weiters verbieten sie ihnen sogar den Besuch des Petroneller Jahrmarktes. Schließlich werden die Bürger der Städte ob der Enns gezwungen, den Wienern ihre

Pfennwerte (Waren) um geringeres Geld zu verkaufen, als sie diese selbst eingekauft haben. Der Fürst werde wohl verstehen, daß ein solches Vorgehen ihren Untergang herbeiführen werde, denn er wisse, „daß wir unsers gewerbens weder gen Pehaimen, welhisch landen noch andern enden gesuchen mügen, sunder auf ewr gnaden strass auf dem Wasser her gen Wienn und daz lant gen Ungern“. Könnten sie auf dieser Straße mit Gästen und Inwohnern des Landes keinen Handel treiben, so würden sie dadurch großen Schaden erleiden, während doch umgekehrt die Wiener in Jahrmärkten, Wochenmärkten und das ganze Jahr hindurch in den Städten ob der Enns ohne weiteres handeln dürfen. Außerdem werden die Bürger der oberennsischen Städte auf diese Weise verhindert, ihre Schulden, die sie bei den Inwohnern von Österreich sowie bei den Ungarn und anderen Fremden haben, mit ihren Pfennwerten zu bezahlen, sondern sie müßten diese zuerst mit beträchtlichem Schaden in Wien verkaufen und obendrein noch die Schulden mit Bargeld begleichen. Umgekehrt trete derselbe Fall ein, wenn die Inländer, Ungarn oder Ausländer etwas schuldig sind. Zum Schlusse bitten sie den Landesfürsten, er möge sie bei den Privilegien, die auch er bestätigt habe, halten und ihre Darlehen, die sie ihm gegeben haben, dabei berücksichtigen.

Daraufhin erfolgt die Antwort vom Hof durch den Hubmeister: die Städte ob der Enns können allen Handel in Österreich während des ganzen Jahres hindurch mit Inländern, aber nicht mit Gästen treiben, doch ist letzteres während der Jahrmärkte gestattet; aber „sunder daz furvaren und alle handlung gen Ungarn sey nemleichen unterschafft“. Es blieb also dabei, daß das Wiener Stapelrecht auch für die Städte ob der Enns galt, deren Donauhandel auf diese Art im Westen durch Passau und im Osten durch Wien seine Grenze fand.

Eine der häufigsten Klagen der Städte ob der Enns betrifft eine ebenfalls empfindliche Beeinträchtigung ihres Donauhandels durch das Vorhandensein zahlreicher unerlaubter Schifflandestellen oder Ladstätten<sup>104</sup>). Daß die diesbezüglichen Beschwerden nicht grundlos waren, ist aus den ziemlich häufigen Befehlen des Landesfürsten an den Hauptmann ob der Enns zu entnehmen, der beauftragt wird, diese ungewöhnlichen Ladstätten abzuschaffen und zu verhindern<sup>105</sup>). Recht bezeichnend ist die Entscheidung des Hauptmanns ob der Enns in der Untersuchung der Beschwerden von 1415: „das man die (Ladstätten) wil abschaffen, doch ausgenommen waz pre-

laten herren rittern und knechten zu irn notdurfften mit irer wehau-  
 sung zufueren sol ungeverleichen, da sind die stet nicht wider<sup>106</sup>).  
 Damit war wohl die ungehinderte Zufuhr des Eigenbedarfs für den  
 Haushalt der „oberen Stände“ gemeint, der ihnen nach altem Rechts-  
 brauche zustand, doch war damit eine Hintertür geöffnet, durch die  
 man bringen konnte, was man wollte.

## 6. Abschnitt.

### Der Kampf der Städte ob der Enns mit den nichtprivilegierten Handelskonkurrenten und Ausländern.

Im System der mittelalterlichen Wirtschaft war den Städten nicht  
 bloß der Warenaustausch im Fernverkehre, der Außenhandel, allein  
 zugewiesen, sondern überhaupt grundsätzlich der gesamte Waren-  
 verkehr im Lande, also auch der Binnenhandel. Ein im Jahre  
 1372 ergangenes herzogliches Mandat bestimmt, daß man alle „Kauf-  
 mannschaft“ (Handelswaren) nur in den Städten ein- und verkaufen  
 solle; eine Ausnahme davon sei nur hinsichtlich der privilegierten  
 Jahrmärkte und Kirchtage sowie der Verabreichung von Essen und  
 Trinken gestattet<sup>107</sup>). Wendet sich dieser Befehl hauptsächlich gegen  
 den Handel auf den nicht berechtigten Gaumärkten und Kirchtagen,  
 so bestimmt ein im Jahre 1394 erteiltes Privileg, daß die Bürger der  
 Städte nach Belieben Kaufmannswaren auf dem Lande kaufen und  
 verkaufen können, aber „all ander awzzer Leut, die nicht in unsern  
 steten siczent noch damit leident“ (= Steuer zahlen), keinerlei Kauf-  
 mannschaft auf dem Lande treiben und handeln sollen<sup>108</sup>); unter  
 den „aussern Leuten“ können sowohl nichtbürgerliche Inländer als  
 auch Landesfremde verstanden sein.

Bereits das älteste für das Land ob der Enns überlieferte Handels-  
 privileg für den Markt Ottensheim<sup>109</sup>) zeigt uns, daß die städtischen  
 Handelsrechte nicht auf die Städte allein beschränkt waren, sondern  
 fast alle auch für die zweite Gattung der bürgerlichen Siedlungen,  
 nämlich die Marktorte gelten. Einen grundsätzlichen Unterschied  
 zwischen den Städten und den privilegierten Marktorten können wir  
 überhaupt kaum feststellen<sup>110</sup>). Es ist selbstverständlich, daß die  
 Städte mit der Übertragung ihrer Vorrechte an die immer zahlreicher  
 werdenden Märkte keine Freude hatten. Wie uns das Mandat von  
 1372 zeigt, war jedoch ein erfolgreiches Einschreiten gegen diese

Konkurrenz nur hinsichtlich der nicht privilegierten Gäumärkte und Kirchtage möglich.

Im Jahre 1415 beschwerten sich die Städte wiederum<sup>111</sup>): „item so ist meniger jahrmart und chirichtag auf dem gey pey den pharrkirichen im land ob der Enns und besonder am Hausrukch und im Attergew<sup>e</sup>, die den Städten aber auch dem Landesfürsten an seinen Mauten Schaden bringen. Handelt es sich hier nur um die Abhaltung von lokalen und zeitlich begrenzten Markttagen, so wenden sich andere Artikel gegen den Handel der nicht privilegierten Marktorte: „item es sind auch menig märkcht im landt ob der Enns, die nicht panmerkcht sind, die nu mit wein und allerlay ander kaufmannschaft aribeiten“; namentlich werden als solche aufgezählt: Ebelsberg, Kirchdorf, Neuhofen, Grieskirchen, Lambach, Hall, Zell, Pregarten, Gallneukirchen, Gutau, Tragwein, Schwertberg, St. Oswald, Lasberg, Leonfelden und Hellmonsödt<sup>112</sup>). In der Untersuchung der Beschwerden wird entschieden, daß man die betreffenden Orte, die solche Märkte abhalten, „besenden sol und ir brief und gerechtikait (Privilegien) ob sy die haben, hören . . . welich aber nicht brief und auch des von alter nicht recht hieten“, denen wird die Abhaltung verboten<sup>113</sup>); bezüglich des unbefugten Handels der nicht privilegierten Marktorte wird nichts entschieden.

Aber auch innerhalb der bürgerlichen Siedlungen, vor allem der Städte und der größeren Märkte, waren nicht alle Bewohner zur Ausübung des Handels befugt, denn man schied dort die Bevölkerung in zwei Gruppen, nämlich die eigentlichen Bürger im engeren Sinne, das waren die Kaufleute, strenge von den nicht vollberechtigten Handwerkern<sup>114</sup>); auch die Vorstädter galten meist nicht als vollberechtigte Bürger. Das gewerberechtliche Verhältnis zwischen den Kaufleute-Bürgern und den Handwerkern sowie den Innerstädtern und den Vorstädtern wurde in jeder einzelnen Stadt besonders geregelt. In den gemeinsamen Beschwerden der Städte ob der Enns hören wir daher recht wenig davon, nur über das (ebenfalls den Bürgern vorbehalten) Weinschenken der Handwerker wird im Jahre 1415 geklagt<sup>115</sup>); die Städte kämen dadurch ins „abnehmen . . . wann der hantwercher verschenkcht, was er hat, so setzt er sich wider zu seiner aribait, dabey muess sein mitpurger mitsambt im verderben, der dhain hantwerch kann“.

Eine weitere Schutzmaßnahme für die Städte bestand darin, daß ihnen innerhalb der sogenannten Bannmeile die ausschließliche Aus-

übung von Handel und Gewerbe sowie die ausschließliche Berechtigung zur Weinschank sowie Biererzeugung und Bierschank gesichert wurde; mit Hilfe dieses Meilenrechtes<sup>116)</sup> konnten z. B. die Bürger von Linz alle Versuche, im gegenüberliegenden Urfahr Handels-, Gaststätten und Gewerbebetriebe zu führen, unterdrücken und bis ins 19. Jahrhundert herauf verhindern, daß Urfahr zum Markte erhoben wurde<sup>117)</sup>. Trotz aller dieser Bestimmungen hören die Klagen der Städte über den gegen ihre Vorrechte immer wieder betriebenen „Fürkauf und Gäukauf“ nicht auf<sup>118)</sup>; besonders wird dabei noch des Gewandschnittes, d. h. des Detailverkaufes von Stoffen und Tüchern für die Anfertigung von Kleidern gedacht<sup>119)</sup>.

Wichtiger als die rein sachliche Prüfung der städtischen Beschwerden ist die Ermittlung derjenigen Personen, bzw. Kreise, welche das treibende Element in der Durchbrechung der bürgerlichen Vorrechte bilden. Das Hauptproblem der städtischen Wirtschaftspolitik, sei es nun, daß diese von den Bürgern selbst getragen wird oder aber von oben her durch die landesfürstliche Gewalt geregelt oder geschützt wird, bildet die Auseinandersetzung mit den adeligen und geistlichen Grundherrn. Auch dort, wo diese nicht direkt von den Städten angeklagt werden, handelt es sich letzten Endes um eine Auseinandersetzung zwischen städtischen und grundherrschaftlichen Interessen. Die Spannung zwischen diesen beiden Gruppen beschränkt sich aber nicht auf den natürlichen Gegensatz zwischen der Landwirtschaft einerseits und Handel und Gewerbe andererseits, wie wir sie in der modernen Wirtschaft auch beobachten können; es handelte sich auch nicht um die Fragen der Erzeugung und des Absatzes oder das Problem Freihandel oder Schutzzölle, sondern vielmehr darum, daß die Grundherrschaften die wirtschaftlichen Monopole, auf denen die Existenz der Städte beruhte, weithin zu durchbrechen suchten, indem sie neben der Landwirtschaft selbst auch noch Handel und Gewerbe in ihre Wirtschaft einbezogen.

Schon die den Grundherrschaften untertänigen kleineren Städte und Marktorde nehmen insofern eine Mittelstellung ein, als ihre wirtschaftliche Tätigkeit vielfach nicht unabhängig nur im Interesse ihrer Bürger ausgeübt wurde, sondern zum Teile in den Kreis des grundherrschaftlichen Betriebes eingebaut war. Die Grundherrschaften begnügten sich aber nicht mit diesem indirekten Wege, sie schritten, wie uns die zahlreichen Beschwerden der Städte klar

machen, zu direkten Eingriffen in die dem bürgerlichen Erwerbsleben vorbehaltenen Wirtschaftszweige.

An erster Stelle stehen in den Klagen der Städte die „Prälaten und Pfaffen“; sie schädigen die Städte vor allem durch ihren Weinhandel<sup>120</sup>) und die Weinschank in ihren eigenen Tafern<sup>121</sup>). Hier können wir an Hand der Untersuchungsprotokolle die Rechtslage genau feststellen: Die Beschwerdeartikel richten sich hauptsächlich dagegen, daß die Prälaten in ihren Tafern nicht bloß ihren Eigenbauwein, sondern auch gekauften Wein verschänken; der niedrigen Geistlichkeit dürfte das Weinschänken aber überhaupt gänzlich verboten gewesen sein<sup>122</sup>). In der Untersuchung von 1415 wurde den Städten nahegelegt, „ir aysch“ darauf zu haben, damit das „widerstanden“ werde; im übrigen brachte der Hauptmann ob der Enns den betreffenden Artikel in Bezug auf die Prälaten und Geistlichen an den Herzog selbst zur Entscheidung. Wie sich die Prälaten aus der Schlinge zogen, das sieht man sehr deutlich aus der Antwort, die sie auf die Anklage der Städter hinsichtlich ihrer Tafern geben; die Äbte von Lambach, Kremsmünster und auch Wilhering behaupten zunächst, daß sie nur Eigenwein verschänken; weiters geben Lambach und Kremsmünster als Grund für die Verlegung der Tafern vor das Kloster die eben stattgefundene Visitation, von der diese Anordnung getroffen worden wäre, an. Die Zeugnisse der umgebenden Bevölkerung von Lambach beweisen, daß im Kloster schon vorher ein Schankhaus bestanden habe.

Neben dem Weinhandel betrieben die Prälaten und Geistlichen auch den Getreidehandel<sup>123</sup>), sie gestatten ihren „Dienern“ den Gäukauf und Fürkauf<sup>124</sup>), ja die Pfaffen „verschneiden“ sogar Gewand<sup>125</sup>). Als Besonderheit möge noch das „hochenawern“ (Donauschiffahrt) des Klosters Wilhering erwähnt werden<sup>126</sup>); mit dieser Unternehmung hatte es allerdings kein Glück, weil es auf Grund der Untersuchung eingestellt wurde. Das Kloster Lambach hatte bei Stadel einen Steg über die Traun errichtet, wofür es ein Steggeld einhob, was den Unwillen der Städter erregte; da sich die umliegende Bevölkerung aber sehr für den ihnen nützlichen Steg einsetzte, durfte dieser belassen werden. Auch die Errichtung ungewöhnlicher Ladstätten ging oft von den Prälaten aus, wie ein herzogliches Verbot von 1423<sup>127</sup>) und außerdem das Protokoll über die Untersuchung vom Jahre 1415 zeigt. Schließlich wurde von den Städten auch das Marktrecht von Lambach angefochten<sup>128</sup>).

Die Klagen gegen den Adel sind viel weniger zahlreich, vermutlich nur deshalb, weil dort die Aussichtslosigkeit, damit etwas zu erreichen, noch viel mehr auf der Hand lag als gegenüber den Prälaten. Die Beschwerden der Siebzigerjahre betonen nur im allgemeinen, daß der Adel aufschlag- und mautfreien Handel treibe<sup>129</sup>) sowie seinen Dienern den Handel gestatte<sup>130</sup>); daß der Adel auch an den Ladstätten Interesse hatte, wurde bereits erwähnt.

In einem besonders heftigen Kampf mit dem Adel ihrer Umgebung lag die Stadt Freistadt; die Methoden der Adeligen bei der Umgehung der Freistädter Privilegien können wir sehr gut aus einer ausführlichen Beschwerdeschrift der Freistädter ersehen<sup>131</sup>). Der Pfleger zu Freistadt ließ die neuerworbenen Privilegien der Freistädter den Adeligen durch Boten mitteilen; viele von diesen weigerten sich einfach, die Privilegien zu lesen (um so der Verpflichtung zu entgehen) und zwei von ihnen erklärten sogar, nur nach Verlesung der Freiheiten vor der ganzen „Landschaft“, Freistadt den darin enthaltenen Anweisungen Folge zu leisten. Weiters verweigerte man den Freistädtern das von ihnen gepachtete Ungeld (Getränkesteuer) und die mit der Einhebung betrauten Beamten wollten wegen der von Seite der Bauern erlittenen Mißhandlungen diesen Dienst nicht weiter versehen; ja die Adeligen verboten sogar ihren bäuerlichen Untertanen wegen Bier oder Wein über Mittag in Freistadt zu bleiben. Schließlich wird noch eine Protestversammlung gegen die Freistädter Privilegien nach Gallneukirchen einberufen, zu der auch alle Bauern und Priester kommen sollten. Auch in den Fällen, wo die Bauern allein als „Störer“ der städtischen Vorrechte genannt werden<sup>132</sup>), ist wohl in den meisten Fällen anzunehmen, daß sie sich dabei der tatkräftigen Unterstützung seitens ihrer Herren erfreuten<sup>133</sup>).

Der Mißbrauch der Amtsgewalt war im Mittelalter nichts Unbekanntes, denn Landrichter und Pfleger trieben den ärgsten Fürkäufe<sup>134</sup>): Entweder ließen sie sich für die Erlaubnis zum Einkaufe auf dem Lande von den Städtern bezahlen oder sie kauften selbst alle Waren vor und die Städter mußten diese von ihnen ablösen; dazu bevorzugten sie noch die Ausländer, so daß nach Angabe der Bürger dadurch in den Städten ein Mangel an Lebensmitteln eintrat. In der Untersuchung von 1415 wird dieses Vorgehen als unstatthaft bezeichnet. In ähnlicher Weise benützten die Hofleute, worunter das Personal des landesfürstlichen Hofes zu verstehen ist, die Vorzugs-



stellung ihres Dienstes auch für die Ausübung privater Geschäfte<sup>135</sup>).

Während sich so die einheimischen Wirtschaftskreise um Einkauf und Absatz stritten, gelang es den Ausländern, immer mehr einen beherrschenden Einfluß auf dem österreichischen Markte zu gewinnen. Die Unterdrückung des österreichischen Außenhandels durch das Passauer Stapelrecht hatte zur Folge, daß man in der Weinausfuhr auf die ausländischen Kaufleute anstand. Nach den Schilderungen der Freistädter<sup>136</sup>) hatten die Baiern den Salzhandel bis Linz herab völlig in ihren Händen; wenn die bayerischen Fuhrleute so wie im Jahre 1425 keinen Wein als Rückfracht nach Salzburg zu führen hatten, so kam den Linzern dann das Salz sehr teuer zu stehen.

Man sollte nun meinen, daß sich die Landesfürsten wenigstens bemüht hätten, das inländische Salz gegenüber dem ausländischen gerade im Lande ob der Enns, wo doch die Hallstätter Saline war, zu schützen. Aber durch den Vertrag mit dem Erzbischof von Salzburg vom Jahre 1398 wurde dem Halleiner Salz das ganze Mühlviertel freigegeben, ja sogar die Einfuhr von Gmundner Salz dorthin verboten<sup>137</sup>). Ob diese Abmachung nur unter einem Druck oder als Ausgleich für andere Vorteile gewährt wurde, ist ungewiß; möglicherweise reichte auch die Erzeugung Hallstatts gar nicht zur Belieferung eines so großen Gebietes aus. Erst unter den Herzogen Ladislaus, Albrecht VI. und Friedrich V. (III.) wurden gelegentliche Verbote gegen das fremde Salz erlassen<sup>138</sup>). Die Städte ob der Enns beschwerten sich übrigens darüber, daß die Passauer eine größere als die vorgeschriebene Salzmenge führten und das Salz selbst an die Böhmen weiterverkauften, wodurch besonders die Linzer und Freistädter geschädigt wurden<sup>139</sup>). Nach den Beschwerden von 1470 umgingen die Passauer Linz, indem sie Ottensheim als Handelsplatz benützten<sup>140</sup>).

Die Salzburger beherrschten den Artikeln zufolge auf unrechtmäßige Weise den Handel mit Venediger Waren. Nach Auffassung der Städte ob der Enns sollten sie nämlich über Passau nach Prachatitz in Böhmen fahren und nicht durch das Land ob der Enns; außerdem benützten sie die Gelegenheit der Durchreise, um „aufzubinden“, d. h. sie verkauften ihre Waren auf dem Lande, was ebenfalls unzulässig war<sup>141</sup>). Die Untersuchungskommission entscheidet, daß die Salzburger, wenn sie ungewöhnliche Straßen fahren, durch Beschlagnahme ihrer Waren bestraft werden sollen<sup>142</sup>). Umgekehrt

führen auch die Böhmen mit Gewand und anderen Pfennwerten durch das Land ob der Enns nach Salzburg und verhandelten ihre Güter dort gegen Venediger Waren und reisten damit wiederum durch das Land ob der Enns zurück. Von Rechts wegen stand aber der Handel zwischen Böhmen und Salzburg den Bürgern ob der Enns zu<sup>143</sup>).

Die Fremden hatten nicht bloß den Handel mit ausländischen Produkten an sich gerissen, es gelang ihnen sogar im lokalen Warenverkehr eine Rolle zu spielen; vor allem trieben sie den „Gewandschnitt“ auf dem Lande<sup>144</sup>) und schließlich auch den Handel mit Lebensmitteln<sup>145</sup>). Letztere Tätigkeit wurde vorzüglich von den Wienern ausgeübt, wie uns ein Bericht des Landschreibers ob der Enns aus dem Jahre 1460 besagt<sup>146</sup>), „das an mich bracht ist, wie die Wiener fünf oder sechs herauf in das land in die gegent von Goldnerwert und in das gericht alten Wallse und Wässenberch komen sein und kauffen alles das auf, das seu nur ankomen mugen“. Der Landschreiber teilt dem Hauptmann ob der Enns mit, daß er in seinem Namen nach Ottensheim und Oberwallsee schreiben werde, damit dieser Fürkauf nicht mehr geduldet werde.

Schon früher kamen die Wiener einzelnen oberösterreichischen Städten ins Gehege; so beschwerten sich Richter und Rat von Steyr im Jahre 1444 bei den Wienern<sup>147</sup>) darüber, daß sie ihre Mitbürger „in dem gwerb der stecken (Weinstecken zum Aufbinden der Reben) nicht handeln lassen und darin aufsez gemacht haben“; im Jahre 1449 hören wir gar, daß Friedrich einen Streit zwischen den Messerern von Steyr und Wien bezüglich des Gebrauches des Markenschildes „Neu-Österreich“ (d. i. der rot-weiß-rote Bindenschild), den die Wiener anscheinend den Steyrern nachgeschlagen hätten, entscheidet<sup>148</sup>).

## 7. Abschnitt.

### Zusammenfassung. Die wirtschaftliche und politische Stellung der Städte im Lande ob der Enns.

In den vorhergehenden Ausführungen wurde an Hand des für das Mittelalter überlieferten Urkundenmaterials versucht, die für die Städte ob der Enns als gemeinsame Körperschaft geltenden Rechtsgrundlagen darzustellen. Die nüchternen Daten und Quellenzitate

vermitteln natürlich bloß einen dürftigen Ausschnitt aus dem Leben der Vergangenheit und erwecken vielleicht bei dem nicht fachwissenschaftlich vorbelasteten Leser den unrichtigen Eindruck, als ob sich das Leben unserer städtischen Vorfahren nur in kleinlichen Rechts-händeln bewegt hätte; daher sollen abschließend die daraus gewonnenen Erkenntnisse in allgemeineren Zusammenhängen gewürdigt und in die Landesgeschichte in kurzem Umriss eingebaut werden.

Oberösterreich ist ein alter Kulturboden und war schon in vorgeschichtlicher Zeit ziemlich dicht besiedelt. Die beachtliche Qualität der hier angetroffenen Funde und ihre Häufigkeit an einzelnen Orten (Hallstatt) gibt der Vermutung einige Berechtigung, daß man schon damals höher organisierte Ortschaften kannte; sicher ist, daß die um 400 v. Chr. eingewanderten Kelten schon stadtähnliche Siedlungen anlegten. Das aus der Mittelmeerkultur hervorgegangene eigentliche Städtewesen im vollen Sinne bringt uns jedoch erst die Römerherrschaft; auf dem Boden Oberösterreichs erlangt um 50 n. Chr. Wels, eineinhalb Jahrhunderte später Lauriacum-Enns das römische Stadtrecht. Abgesehen von vielen anderen Unterschieden zwischen dem römischen und unserem mittelalterlichen Städtewesen, ist vor allem hervorzuheben, daß die römische Stadt als Rechts- und Verwaltungseinheit nicht wie die mittelalterliche auf den geringen Umfang der ummauerten Siedlung und der dazugehörigen Hausgründe beschränkt war, sondern einen weiten Landbezirk mit umfaßte, die Organe der Selbstverwaltung auch den Landbesitzern entnommen wurden.

Nebst den eigentlichen Städten entstanden längs der Befestigungslinien und vor allem an den großartig ausgebauten Reichsstraßen noch eine Anzahl größerer Ortschaften, die wir vielleicht mit unseren Märkten vergleichen könnten. Während die ältere Forschung der Ansicht huldigte, daß von dem römischen Städtewesen nur Gebäude-reste sich in das Mittelalter herüber gerettet haben, neigt man gegenwärtig wieder mehr dazu, doch eine gewisse Kontinuität der Kultur anzunehmen. Gerade auf dem Boden Oberösterreichs spricht schon die Tatsache, daß eine nicht unbedeutliche Anzahl unserer Städte unzweifelhaft mit Römerstädten (Wels, Enns) oder doch mit römischen Siedlungen (Linz, Eferding?, Vöcklabruck?) zusammenhängen, für ein Anknüpfen des Mittelalters an römische Verhältnisse. Nicht zu übersehen ist dabei, daß die vorzüglich gebauten

römischen Straßen für die Abwicklung des mittelalterlichen Verkehrs eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.

Abgesehen von der rein technischen Seite scheinen die alten Römerstraßen als Hauptverkehrswege auch im Rechtsleben des Mittelalters insoferne eine beachtliche Stellung eingenommen zu haben, als sie in der Obhut der öffentlichen Gewalt, d. h. des Königs und später des Landesfürsten blieben. Ebenso war es mit der Aufsicht und dem Schutze der öffentlichen Märkte. In diesen beiden Rechtsgrundlagen müssen wir auch den Ansatz für die Entstehung unserer wichtigsten Städte sowie ihren Verbleib unter der landesfürstlichen Obrigkeit sehen. Gegenüber den Grundherrschaften mußte die Freiheit der wichtigsten Verkehrswege durch das Land gewahrt bleiben; dies war nicht nur für die Möglichkeit des Fernhandels, sondern auch für die Landesverteidigung, in der die Burgstädte einen wichtigen Faktor bildeten, unerlässlich.

Für die Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Territorialstaaten wie Österreich bildete daher die Beherrschung der Hauptverkehrswege und der an ihnen gelegenen Städte eine der wichtigsten Voraussetzungen. Gerade die Geschichte des Landes ob der Enns bildet dafür ein ausgezeichnetes Beispiel, denn wir sehen hier besonders deutlich, daß die Bildung eines einheitlichen Handelsrechtes für die nach der Reihe erworbenen Städte eine Voraussetzung für die von den Landesfürsten erstrebte Landeseinheit war. Dadurch, daß die Städte ob der Enns im Wege des Privilegienrechtes zu einer ökonomischen Gruppe zusammengeschweißt wurden, wurde dem Landesfürsten der Aufbau einer einheitlichen politischen Landesverwaltung wesentlich erleichtert. In keinem anderen österreichischen Lande finden wir solche gemeinsame Privilegien für die Gruppe der landesfürstlichen Städte. Wir sehen daraus, welche wichtige Position die oberösterreichischen Städte hier im Lande ob der Enns einnahmen und daß diese nicht bloß aus ihrer verhältnismäßig bescheidenen wirtschaftlichen Kraft allein zu erklären ist.

Dennoch wäre es unrichtig, wenn wir das finanzielle Moment bei der Beurteilung des Städtewesens in seiner Bedeutung für den Aufbau und die Entwicklung der Landeshoheit unterschätzen würden. Neben den öffentlich rechtlichen Eigenschaften der Reichsstraßen und großen Wasserstraßen, der unter besonderem Schutz stehenden Marktplätze und der Rolle der Städte als Landesfestungen bildeten

die mit ihnen verbundenen Mauten eine Schlüsselstellung in den Einnahmeposten der landesfürstlichen Verwaltung. Immer wieder wird von den Städten hervorgehoben, daß eine Durchbrechung ihrer Privilegien auch dem Ertragnis der landesfürstlichen Mauten einen Schaden einbringen würde; es ist ja ganz klar, daß ein gesteigerter Verkehr zu den Städten und ein vermehrter Umsatz auf ihren Märkten den Mauten erhöhte Einnahmen zubrachten. Umgekehrt wehren sich die Städte gegen eine Überbelastung des Handels durch zu hohe Mautsätze, weil dann trotz des Straßenzwanges von den auswärtigen Kaufleuten die Städte gemieden und umfahren wurden.

Aber nicht bloß die Mauten, welche in unmittelbarer landesfürstlicher Verwaltung standen und mit dem städtischen Wesen nur indirekt verbunden waren, sondern auch die in den Städten eingehobenen Steuern waren für die Einnahmeposten des mittelalterlichen Staates außerordentlich maßgebend. Abgesehen davon, daß die Landesfürsten von den Städten nicht nur die ordentlichen Steuern einhoben, sondern immer wieder Sonderleistungen beanspruchten und neben den Steuern auch beträchtliche Anleihen fordern konnten, kam hier der Vorteil dazu, daß sie hier nicht auf die Zwischeninstanz der Grundherrschaften anstanden und daher diese Quelle viel unabhängiger abschöpfen konnten. Schließlich waren die Städte auch der Sammelplatz für das flüssige Kapital des Landes, sie hatten auch in dieser Hinsicht die Beziehungen zum Auslande und erfüllten daher die Aufgabe, die etwa heute den Großbanken zukommt.

Die äußerst spärlich überlieferten Zahlen zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des mittelalterlichen Österreichs ermöglichen es uns nicht, einen ziffernmäßigen Anteil der Städte ob der Enns am Wirtschaftsleben zu ermitteln. Immerhin bietet die Tatsache, daß bei den Steueranschlägen der vierte Stand, also die landesfürstlichen Städte, ein Viertel der Gesamtquote des Landes beizutragen hatte, einen freilich nur mit großer Vorsicht abzuwägenden Anhaltspunkt. Zunächst geht unzweifelhaft daraus hervor, daß unser Land überwiegend agrarisch bewirtschaftet war, wobei freilich noch zu beachten ist, daß zu den Grundherrschaften auch die kleineren Städte und Märkte gerechnet wurden, die allerdings ohnedies mehr als „Ackerbürger“, d. h. überwiegend agrarische Siedlungen angesehen werden müssen.

Weiters ist in Erwägung zu ziehen, daß die adeligen Grundherrschaften in der Steuerbemessung weitaus bevorzugt wurden, da der unmittelbare Eigenbetrieb der Herrenhöfe steuerfrei war und nur die Untertanen zu Leistungen herangezogen wurden. Wenn auch diese Übersteuerung auf eine verhältnismäßig schwächere wirtschaftliche Position der Städte schließen ließe, so berechtigt doch die Tatsache, daß die Städte außer den allgemeinen Landsteuern noch zu verschiedenen Sonderleistungen herangezogen wurden, zu dem Schluß, daß ihre finanzielle Tragfähigkeit beträchtlich gewesen sein muß; eine solche war aber nur bei einer erfolgreichen Wirtschaftslage der Städte auf die Dauer zu erhalten.

Versuchen wir nun die politische Stellung der Städte ob der Enns innerhalb des Landes Oberösterreich, das heißt ihren Anteil am Landesregiment kurz zu umreißen, so muß auch hier, so wie bei der Wirtschaft, ihre Eigenschaft als landesfürstliches „Kammergut“ den Ausgangspunkt bilden. So wie die Städte wirtschaftlich und militärisch die Angelpunkte der Landeshoheit des Fürsten bildeten, ist ihre Anteilnahme an dem Vertretungskörper der „Landschaft“ und ihr Erscheinen als vierter Stand auf den Landtagen zunächst schon durch die Tatsache erklärlich, daß sie keine Untertanen der übrigen Landstände, nämlich der adeligen und geistlichen Grundherren waren. Als ihr Interessenvertreter hätte sonst ihr eigentlicher Grundherr, der Landesfürst selbst fungieren müssen; das wäre jedoch ein Widerspruch zu dem Grundsatz des „Dualismus“ im spätmittelalterlichen Staate, dessen „Demokratie“ gerade darauf beruhte, daß das Land nicht bloß von dem Fürsten allein, sondern auch von den Ständen mitregiert wurde, gewesen.

Ausschlaggebender als solche Grundsätze wird aber vielleicht der Wunsch der Fürsten selbst gewesen sein, daß ihre Städte in der Landschaft vertreten waren, gerade um damit ihre Unabhängigkeit von dem eigentlichen Gegenpol der landesfürstlichen Macht, dem Landadel, zu dokumentieren; ähnlich verhält es sich ja auch mit dem Prälatenstand, denn auch die Landklöster wurden vermöge der landesfürstlichen Schutzherrschaft oder Vogtei, der sie unterlagen so wie die landesfürstlichen Städte als „Kammergut“ des Fürsten angesehen. Freilich wäre es verfehlt, wenn wir annehmen wollten, daß die Städte und Prälaten auf den Landtagen gegenüber den anderen Ständen nur die landesfürstliche Politik gestützt hätten und so bloße Abstimminstrumente gewesen wären.

Wie wir bereits gesehen haben, konnten sie genau so wie die adeligen Stände den ihnen nicht entsprechenden landesfürstlichen Forderungen und Absichten entgegentreten; aber es war doch oft auch wieder der Fall, daß sich die landesfürstlichen und städtischen Interessen deckten und deshalb bildeten die Städte einen nicht zu unterschätzenden Ausgleichsfaktor. Schließlich waren die Fürsten doch auch ihrerseits in finanzieller Hinsicht von den Bürgern abhängig und man konnte ihnen daher eine gewisse Mitbestimmung im Landesregimente schwerlich versagen.

Da die mittelalterliche „Volksvertretung“ auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut war, als unsere moderne, können wir keinerlei Vergleiche ziehen. Eine ziffermäßige Abschätzung der „Machtposition“ der einzelnen Gruppen fällt ganz weg, weil ja nicht nach der Anzahl der Vertreter, sondern nach Ständen abgestimmt wurde und wir über das Verfahren selbst fast nichts wissen. Jedenfalls sollte grundsätzlich bei gültigen Beschlüssen eine Einheit aller vier Stände erzielt werden. Das politische Gewicht der einzelnen Stände innerhalb der Landschaft war vielmehr von ihrer allgemeinen Macht und ihrem durch den ungeschriebenen Landesbrauch bestimmten gesellschaftlichen Ansehen bestimmt. In letzterer Hinsicht stand der höhere Adel, die Landesherren, obenan, während die Städte sich mit einer unserer heutigen Auffassung nach geradezu demütigenden Zurückstellung begnügen mußten. Während z. B. die „oberen Stände“ auf den Landtagen persönlich erschienen und auf Bänken saßen, mußten die wenigen Städtevertreter den Verhandlungen ganz rückwärts stehend beiwohnen; als später (1563) das Landhaus erbaut wurde, war es den Bürgern versagt, so wie die Adeligen und Prälaten dort Feste und Veranstaltungen abzuhalten usw.

So wie in den einzelnen Ländern Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung der Landstände bestanden, unterschieden sie sich auch darin, daß den Städten ein verschiedener Anteil an den ständigen Vertretungskörpern der Stände, sei es nun im Landrate, der sowohl das Landrecht besetzte, als auch politische Beratungen mit dem Landeshauptmann pflog, sowie in den Ausschüssen gewährt wurde. Während es den Städten ob der Enns nie gelang, Vertreter in dem Landrat, der im Mittelalter bloß von den Adeligen besetzt wurde, zu gewinnen, waren sie doch stets in den Ausschüssen mit einer gleichen Anzahl wie die übrigen Stände vertreten; dieser

Brauch blieb in Oberösterreich auch späterhin, als in den übrigen österreichischen Ländern die Städte meist keine Anteilnahme an dem ständigen Landesausschusse der „Verordneten“ hatten, aufrecht. Aus dieser Tatsache könnte man allerdings den Schluß ziehen, daß die Städte ob der Enns in ihrer Landschaft eine verhältnismäßig angesehenere Position hatten und das Land ob der Enns, von unseren heutigen Gesichtspunkten aus gemessen, demokratischer verwaltet wurde wie andere Länder.

Zum Abschluß unserer Betrachtung wollen wir in Anknüpfung an die am Eingange dieses Abschnittes dargelegten Ausgangspunkte in einigen groben Strichen die Entwicklungslinien unseres Städtewesens zu zeichnen versuchen. Wir hatten gesehen, daß die Landesstädte sich in Anlehnung an die zum Teil noch von der Römerherrschaft vorgezeichneten großen Verkehrslinien an den Knotenpunkten der öffentlichen Land- und Wasserstraßen als Schlüsselstellungen der landesherrlichen Herrschaft entwickelten. So wie die Entwicklung der Landeshoheit selbst, waren um 1200 mit der Beurkundung der modernen Stadtrechte die Rechtsgrundlagen im wesentlichen gelegt und der Bürgerstand als eigene Gruppe im Aufbau der mittelalterlichen Gesellschaft Österreichs geschaffen. Gleichzeitig wird durch ein systematisches Netz privilegierter Straßen der Fernhandel in bestimmte Bahnen gelenkt, der Ausbreitung der österreichischen Herrschaft eine starke Stütze verliehen und zugleich mit Mauten und Stadtsteuern eine unabhängige Einnahmequelle für die Bedürfnisse der landesherrlichen Verwaltung gesichert.

Im 14. Jahrhundert, vornehmlich unter Herzog Rudolf IV., soll der noch starke Einschlag, den die Grundherrschaften des Adels und der Kirche innerhalb der Städte besaßen, durch Reformen, welche darauf abzielten, die Bürgerschaft und damit den Landesherrn zum allein bestimmenden Faktor zu machen, zurückgedrängt werden. Hand in Hand damit wurde den Städten auch ein Monopol auf gewisse Wirtschaftszweige, vor allem im Handel, teilweise auch in den Gewerben, gewährleistet und damit ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung ermöglicht; auch die neu eingeführten indirekten Steuern (Ungeld = Getränkesteuer) sind auf das Vorhandensein möglichst volkreicher Städte abgestimmt.

Alle diese zugunsten der Städte ergangenen Verfügungen der Landesfürsten stellen sich als ein großangelegter Versuch dar, ein wirtschaftliches und zum Teile auch politisches Gegengewicht zu der



Macht der dem Fürsten gegenüberstehenden adeligen Grundherrschaften zu schaffen. Wir sehen denn auch, daß im 15. Jahrhundert, als vornehmlich durch die ständigen Erbteilungen und Vormundschaften die fürstliche Macht im Sinken, die der Grundherrschaften aber im Steigen begriffen war, von allen Seiten gegen die wirtschaftliche Monopolstellung der Städte angerannt und diese weithin durchbrochen wird. Wenn auch die Landstädte in die Körperschaft der Landstände Aufnahme gefunden hatten und bei den Verhandlungen ihre Anliegen vorzubringen mochten, so erwies es sich als notwendig, auf eigenen Versammlungen die Lage zu besprechen und durch Abschluß eines Bündnisses eine wirksame Verteidigung zu organisieren.

Aus dieser Situation am Ausgange des Mittelalters ist der Bund der landesfürstlichen Städte hervorgegangen. Das 15. Jahrhundert war überhaupt ein Zeitalter der Bünde und Parteibildungen, die sich nicht zuletzt in einem wilden Fehdewesen, einem Kriege aller gegen alle verhängnisvoll für Land und Leute auswirkten. Es war schon ein Wetterleuchten der großen Krisen, die über das Abendland mit dem Beginne der Neuzeit hereinbrachen.

<sup>1)</sup> Darüber Näheres bei A. Hoffmann, *Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz, Heimatgaue*, Jg. 16 (1935), S. 97 ff. und die dort angeführte Literatur.

<sup>2)</sup> Siehe die bei M. Uhlirz, *Handbuch der Geschichte Österreichs*, Bd. 1 (1927), S. 106 ff. und 109 ff. angeführte Literatur sowie O. Brunner, *Land und Herrschaft* (1943), S. 189 ff. und 410 ff.

<sup>3)</sup> *Urkundenbuch des Landes ob der Enns (Ob.-öst. Urkb.)*, Bd. 2, S. 672, vom 22. Oktober.

<sup>4)</sup> I. Zibermayr, *Noricum Baiern und Österreich* (1944), S. 442 ff.

<sup>5)</sup> *Ob.-öst. Urkb.* 3, S. 367, vom 27. Juli.

<sup>6)</sup> *Ob.-öst. Urkb.* 5, S. 39, vom 21. Jänner.

<sup>7)</sup> A. Rauch, *Rerum Austriacarum Scriptorum*, Bd. 3 (1794), S. 20.

<sup>8)</sup> F. Kurz, *Österreichs Handel in älteren Zeiten* (1822), S. 383, vom 6. Dez. 1402.

<sup>9)</sup> *Or. Stadtarchiv Steyr* von zirka 1460.

<sup>10)</sup> Dazu Th. Mayer, *Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter* (1909).

<sup>11)</sup> Zibermayr, *Noricum*, S. 489 f.

<sup>12)</sup> Siehe später S. 143, Anm. 87.

<sup>13)</sup> J. Lohninger, *Oberösterreichs Werdegang* (1917); J. Lamprecht, *Beschreibung der Grenzstadt Schärding*, 2 Bde. (1887); J. Klämpfl, *Geschichte der Neuburg a. Inn*, *Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern*, Jg. 11 (1865), S. 55 f.

<sup>14)</sup> Im Jahre 1334 verliehen die Herzoge Otto und Albrecht von Österreich dem Markte Neuburg alle Rechte und Freiheiten zu Wasser und zu Lande, wie sie die Bürger in den Städten in Österreich hatten, Lamprecht Bd. 2, S. 351; 30 Jahre später verleiht Rudolf IV. den Bürgern von Schärding für ihre tapfere Abwehr im Kampfe gegen Baiern „die freyheit und gnade, recht und gewonhait in aller handlung, die all unser stette . . . ze Österreich ob der Enns habent auf wasser und auf lannde . . .“, Lamprecht Bd. 2, S. 370.

<sup>15)</sup> G. Frieß, Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich, Jg. 1 (1867), S. 24 f., 107.

<sup>16)</sup> A. Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte, Jahrb. d. oberösterr. Musealvereines, Bd. 84 (1932), S. 98, Anm. 96.

<sup>17)</sup> F. X. Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, Bd. 1 (1846), S. 307.

<sup>18)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 5, S. 39.

<sup>19)</sup> Rauch, Scriptoros, Bd. 3, S. 20.

<sup>20)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 6, S. 159, vom 10. April.

<sup>21)</sup> Regesten aus dem Archive der Stadt Wien, Bd. 1 (1898), S. 89, Nr. 378.

<sup>22)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 7, S. 570, vom 5. April.

<sup>23)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 8, S. 495, vom 30. November.

<sup>24)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 8, S. 502, vom 6. Jänner.

<sup>25)</sup> Kurz, Handel, S. 352, vom 28. Juli.

<sup>26)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 10, S. 148, vom 27. Dezember.

<sup>27)</sup> Kurz, Handel, S. 356, vom 6. Dezember.

<sup>28)</sup> ebendort, S. 92, vom 21. Juni.

<sup>29)</sup> Rauch, Scriptoros, Bd. 3, S. 448, vom 6. August.

<sup>30)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 6, S. 159, vom 19. April.

<sup>31)</sup> Abschr. Landesarchiv Linz, Musealarchiv.

<sup>32)</sup> Regesten aus dem Archive der Stadt Wien, Bd. 1, S. 278.

<sup>33)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 7, S. 570, vom 5. April.

<sup>34)</sup> Rauch, Scriptoros, Bd. 3, S. 91, vom 6. Dezember.

<sup>35)</sup> Kurz, Handel, S. 352, vom 28. Juli.

<sup>36)</sup> Ob.-öst. Urkb., Bd. 8, S. 495, vom 30. November.

<sup>37)</sup> ebendort, S. 502, vom 6. Jänner.

<sup>38)</sup> ebendort, S. 628, vom 23. Dezember.

<sup>39)</sup> ebendort, S. 631, vom 18. Jänner.

<sup>40)</sup> Kurz, Handel, S. 356, vom 6. Dezember.

<sup>41)</sup> Regesten aus dem Archive der Stadt Wien, Bd. 1, S. 337, Nr. 1456, 1458—1460; der Text der Regesten ist insoferne auf Grund des vollen Wortlautes der Originale zu berichtigen, als bloß die Städte ob der Enns eine Tagung abhalten, jene des Landes unter der Enns aber nur zustimmende Gutachten an die Stadt Wien senden.

<sup>42)</sup> F. Wirmsberger, Regesten aus dem Archive von Freistadt in Österreich ob der Enns, Arch. f. öst. Gesch., Bd. 31 (1864), S. 288, vom 14. Dezember.

<sup>43)</sup> K. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter, S. A. aus dem Arch. f. öst. Gesch., Bd. 27 (1861), S. 80, Anm. 1, vom 2. August.

<sup>44)</sup> Or. Stadtarchiv Steyr, vom 28. August.

<sup>45)</sup> Oberleitner, Enns, S. 80, vom 9. Juni 1405.

<sup>46)</sup> Empfangsrevers der Stadt Enns vom 23. Juni 1405, Or. Stadtarchiv Steyr, Mittelkasten, Lade 1, Nr. 37.

<sup>47)</sup> Die aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhaltenen Beschwerdeschriften der Städte ob der Enns sind alle undatiert, also nur bloße Konzepte zu den tatsächlich überreichten Originalen. Anhaltspunkte für die zeitliche und sachliche Einreihung haben wir nur für die allerersten derartigen Akten, die aus dem Jahre 1415 stammen. Nur bei diesen können wir die Datierung auf Grund dieser bezüglichen anderen Aktenstücke, und zwar eines am 9. März d. J. erfolgten Befehles, den der Herzog an den Hauptmann ob der Enns zwecks Abschaffung einiger Beschwerden gerichtet hat (Arch. f. öst. Gesch., Bd. 31, S. 307) als auch einer Einberufung zu einem Städtetag vom 6. Juli 1415 (Or. Landesarchiv Linz, Musealarchiv, Freistadt, Bd. 4), die alle inhaltlich mit den nur im Entwurf vorhandenen Beschwerden übereinstimmen, vornehmen. Ein Exemplar befand sich im derzeit infolge des Krieges in Unordnung geratenen Stadtarchiv Freistadt (I), fast wörtlich damit übereinstimmend ist ein anderes Stück im Stadtarchiv Steyr (II), dem nur einige Separat-Beschwerden der Steyrer, Welser und Ennsener beigelegt sind. Dieser Akt trägt am Rande von einer späteren, noch dem 15. Jahrhundert angehörenden Hand die Jahreszahl 1425. Diese Datierung ist sicher irrtümlich, denn es ist kaum anzunehmen, daß genau 10 Jahre später inhaltlich derart ähnliche Beschwerden abgefaßt worden wären.

Das interessanteste Stück von allen befindet sich ebenfalls im Stadtarchiv Steyr (III); es trägt folgende Überschrift: „Vermerckht der stett ob der Enns geprechen und der prelett widerred und wy darauf geantwort ist, die sy dem von Schawnberg und vor mir Reinprecht von Wallsee furpracht haben!“ (Mittelkasten 16, Nr. 1955). Auch hier stimmen manche Artikel wörtlich mit denen der anderen Beschwerdeschriften überein, so daß ein Zusammenhang damit augenscheinlich besteht. Das Stück ist ein Bericht des Hauptmannes ob der Enns über die auf Befehl des Herzogs angestellte Untersuchung über die Ursachen der städtischen Beschwerden. Sowohl die Anklagen als auch die Rechtfertigung der Beschuldigten erfolgten schriftlich. Dem Hauptmann ob der Enns ist als Stütze und zugleich Kontrolle der vornehmste Adelige des Landes, Graf Johann von Schauberg, beigeordnet. Die Einzeluntersuchungen wie die Kommissionierung des Steges beim Salzstadel in Lambach werden nicht von diesen beiden Herren selbst durchgeführt, sondern durch eigens beauftragte Amtsleute, unter denen sich auch der Landrichter ob der Enns befindet. Auf Grund der Berichte ihrer Kommissäre treffen die beiden Herren entweder selbst die Entscheidung oder leiten die Sache an den Herzog weiter.

<sup>48)</sup> Einberufung vom 7. Juni. Or. Landesarchiv Linz, Musealarchiv.

<sup>49)</sup> Eidesformel von zirka 1412 in Hs. 16 (Böhmen) des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien; Dienstrevers vom Jahre 1478, Chmel, Monumenta Habsburgica, Bd. I/2, S. 687.

<sup>50)</sup> Kurz, Handel, S. 89, vom 18. März; Or. Stadtarchiv Linz vom 19. März.

<sup>51)</sup> Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Klasse, Bd. 3 (1849), S. 42.

<sup>52)</sup> Or. Stadtarchiv Enns.

<sup>53)</sup> Abschrift 16. Jahrhundert im Stadtarchiv Freistadt; Kopie Landesarchiv Linz, Musealarchiv.

- <sup>54)</sup> Oberleitner, Enns, S. 52.  
<sup>55)</sup> Ob.-öst. Urkb. 8, S. 631.  
<sup>56)</sup> Wirmsberger, Freistadt, S. 324, vom 12. Juni.  
<sup>57)</sup> Oberleitner, Enns, S. 80.  
<sup>58)</sup> Einberufung der Stadt Enns an die Stadt Freistadt vom 14. Februar 1459 für den 22. Februar nach Linz, Or. Stadtarchiv Freistadt.  
<sup>59)</sup> Beschwerden von zirka 1460, Or. Stadtarchiv Steyr.  
<sup>60)</sup> Am 25. April 1464 verlangt Friedrich III. von den Städten ob der Enns die Bezahlung der halben Ablöse für Jörg von Stain (2000 fl.), Wirmsberger, Freistadt, S. 246.  
<sup>61)</sup> 8. April 1466, ebendort, S. 349.  
<sup>62)</sup> Or. Stadtarchiv Freistadt.  
<sup>63)</sup> Chmel, Mon. Habsb., Bd. I/2, S. 553.  
<sup>64)</sup> Befehl Friedrichs vom 21. April an den Mautner zu Ybbs, sich bei dem von Stain über die Art der Besteuerung der Beutellehen der Bürger ob der Enns zu erkundigen, ebendort, S. 247.  
<sup>65)</sup> Oberleitner, Enns, S. 142, vom 22. Juni.  
<sup>66)</sup> 1478, ebendort, S. 139.  
<sup>67)</sup> V. Preuenhueber, Annales Styrenses (1740), S. 140.  
<sup>68)</sup> 1487, Dez., 5, Oberleitner, Enns, S. 145.  
<sup>69)</sup> Preuenhueber, Annales, S. 143.  
<sup>70)</sup> Or. vom 20. Okt., Starhemb.-Archiv, Eferding.  
<sup>71)</sup> F. X. Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, Bd. 2 (1847), S. 722, Reg. 486, vom 29. November 1489.  
<sup>72)</sup> Or. Stadtarchiv Steyr.  
<sup>73)</sup> Einberufung durch Steyr an Enns vom 1. September 1493, Oberleitner, Enns, S. 160.  
<sup>74)</sup> Ob.-öst. Urkb. 7, S. 570, vom 5. April.  
<sup>75)</sup> 1402, 2. Aug., Oberleitner, Enns, S. 80, Anm. 1; 1405, 8. Juni, ebendort; 1450, 8. Juni, ebendort; 1479, 20. März, Freiheiten der landesfürstlichen Städte, Or. Hs. Stadtarchiv Linz, Nr. 3; 1487, 11. Mai, Or. Starhemb.-Archiv, Eferding; 1487, 5. Dez., Oberleitner, Enns, S. 147; 1488, 3. Dez., Or. Stadtarchiv Wels.  
<sup>76)</sup> 1415 (I), Art. 7; 1415 (II), Art. 9 und 12; 1415 (III), Art. 9; 1470; außerdem wird noch in jedem Privileg auf vorhergehende Beschwerden hingewiesen.  
<sup>77)</sup> Wels: 1358, 9. Feb., Ob.-öst. Urkb. 7, S. 556; 1358, 16. März, Or. Stadtarchiv Wels; 1369, 25. Aug., Hormayrs Taschenbuch, 1831, S. 361; 1370, 31. Aug., E. M. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 4 (1839), Reg. 989; 1376, 8. Oktober, Ob.-öst. Urkb. 9, S. 149; 1379, 21. Jänner, ebendort, S. 569; 1391, 20. Feb., Ob.-öst. Urkb. 11, S. 17; 1404, 12. Okt., Hormayrs Taschenbuch, 1837, S. 365; 1405, 13. Jän., ebendort; 1419, 13. Dez., Or. Stadtarchiv; 1466, 6. März, ebendort; 1488, 3. Dez., Pritz, Bd. 2, Reg. 197.  
<sup>78)</sup> 1415 (I), Art. 11, Wirmsberger, Freistadt, S. 308; 1415 (II), Art. 9; 1470, Art. 1.  
<sup>79)</sup> Enns: 1365, 21. Dez. Or. Landesarchiv, Musealarchiv; 1428, 15. Juni, Oberleitner, Enns, S. 111 (Die Geistlichkeit ausgenommen); 1488, 5. Feb., F. Kurz, Österreich unter Kaiser Friedrich IV., T. 2 (1812), S. 292. Freistadt: 1366, 2. Nov., I. Maade, Freistadts Handelsgeschichte und Handelsleben, 11. Jahresber. d. Gym-

nasiums Freistadt (1881), S. 46; 1379, 9. Dez., Ob.-öst. Urkb. 9, S. 763. Wels: 1404, 17. Jän., Pritz, Bd. 2, Reg. 280; 1408, 29. März, Hormayrs Taschenbuch, 1837, S. 380. Linz, 1336, 30. Nov., Ob.-öst. Urkb. 6, S. 220; 1464, 18. Sept., J. Chmel, Regesta Friderici III. (1859), Nr. 4109; 1465, 9. Mai, ebendort Nr. 7734.

<sup>80)</sup> Enns, Haus des Stiftes St. Florian: 1360, 10. Aug., Ob.-öst. Urkb. 7, S. 708; 1363, 26. Mai, Ob.-öst. Urkb. 8, S. 136. Linz, Haus des Salzburger Domkapitels: 1335, 5. März, Ob.-öst. Urkb. 6, S. 148; 1335, 19. Mai, ebendort S. 166; 1359, 10. Aug. Lichnowsky, Bd. 4, Reg. 74; 1395, 25. Jän., Ob.-öst. Urkb. 11, S. 358.

<sup>81)</sup> Art. 9. Or. Stadtarchiv Freistadt.

<sup>82)</sup> 1489, 13. Jan., Or. Vidimus von 1500 im Stadtarchiv Linz.

<sup>83)</sup> Sämtliche vom 20. Aug. 1360; Steyr: Preuenhuber, Annales S. 57; Wels: Ob.-öst. Urkb., S. 714, 717; Enns: ebendort S. 712, 714; Linz: s. Hoffmann, Verfassung, Anm. 92.

<sup>84)</sup> Ob.-öst. Urkb. 8, S. 629, vom 23. Dez.

<sup>85)</sup> Ob.-öst. Urkb. 11, S. 199, vom 15. Aug.

<sup>86)</sup> 1415 (I), Art. 13, Wirmsberger, Freistadt, S. 308; 1415 (II), Art. 11.

<sup>87)</sup> 1351, 17. Mai, Regesten aus dem Archive der Stadt Wien, Bd. 1, S. 378; 1361, 6. Dez., Rauch, Scriptorum, Bd. 3, S. 91; 1370, 30. Nov., Ob.-öst. Urkb. 8, S. 495; 1371, 6. Jän., ebendort S. 502; 1372, 23. Dez., ebendort S. 628; 1386, 6. Dez., Kurz, Handel, S. 356; dazu siehe auch Wirmsberger, Freistadt, S. 442 ff., über den Streit Prag—Wien.

<sup>88)</sup> 1415 (I), Art. 12, Wirmsberger, Freistadt, S. 308.

<sup>89)</sup> 1415 (I) Art. 14, ebendort.

<sup>90)</sup> 1415 (III), Art. 10.

<sup>91)</sup> 1410 befiehlt Herzog Albrecht dem Burggrafen von Steyr, den Handel der Kirchdorfer über den Phyrnpaß und Zeiring zu verhindern, Preuenhueber, Annales, S. 78.

<sup>92)</sup> 1415 (I), Art. 9, Wirmsberger, Freistadt, S. 308.

<sup>93)</sup> 1415 (II), Art. 10.

<sup>94)</sup> 1415, 9. März, Wirmsberger, Freistadt, S. 307; desgl. 1415, 9. März, gegen das „Weinen“ zu Luftenberg, ebendort.

<sup>95)</sup> Art. 6.

<sup>96)</sup> Or. Stadtarchiv Steyr.

<sup>97)</sup> Steyr: Befreiung von der Grundruhr 1360, 21. Dez., Or. Stadtarchiv Steyr, 1381, 21. Dez., Ob.-öst. Urkb. 10, S. 72; 1394, 1. Okt., Befreiung vom „dritten Holz“, Ob.-öst. Urkb. 11, S. 329.

<sup>98)</sup> Wirmsberger, Freistadt, S. 307, vom 9. März.

<sup>99)</sup> 1478, 20. April, Chmel, Mon. Habsb., Bd. I/2, S. 555, Art. 4.

<sup>100)</sup> 1415 (III), Art. 12.

<sup>101)</sup> Darüber ausführlich Mayer, Handel, S. 67 ff.

<sup>102)</sup> s. Anm. 51.

<sup>103)</sup> c. 1460; Or. Stadtarchiv Steyr.

<sup>104)</sup> 1415 (I), Art. 1, Wirmsberger, Freistadt, S. 307; 1415 (II), Art. 1; 1415 (III), Art. 1 u. 2.

<sup>105)</sup> 1415, 9. März, Or. Stadtarchiv Linz; 1423, 19. März, ebendort; 1489, 20. Okt., Or. Starhemb. Archiv Eferding.

- <sup>106)</sup> 1415 (III), Art. 1.
- <sup>107)</sup> Ob.-öst. Urkb. 8, S. 628, vom 23. Dez.
- <sup>108)</sup> Ob.-öst. Urkb. 11, S. 346, vom 10. Dez.
- <sup>109)</sup> 1228, 28. Okt. Ob.-öst. Urkb. 2, S. 672.
- <sup>110)</sup> Hoffmann, Städte und Märkte, S. 89.
- <sup>111)</sup> 1415 (III), Art. 14.
- <sup>112)</sup> 1415 (I), Art. 3, Wirmsberger, Freistadt, S. 307.
- <sup>113)</sup> 1415 (III), Art. 14.
- <sup>114)</sup> Hoffmann, Verfassung, S. 111.
- <sup>115)</sup> 1415 (I), Art. 4, Wirmsberger, Freistadt, S. 308; 1415 (II), Art. 13.
- <sup>116)</sup> Enns: 1244, 3. Juli, Ob.-öst. Urkb. 3, S. 125. Steyr: 1287, 23. Aug., ebendort 4, S. 66; 1355, 18. Nov., ebendort 7, S. 425; 1356, 13. April, ebendort S. 445; 1379, 7. Nov., ebendort 9, S. 734. Linz: 1362, 31. März, ebendort 8, S. 70; 1369, 23. Juni, ebendort S. 420; 1453, 1. Juni, Or. Stadtarchiv Linz. Freistadt: 1363, 29. Juni. Kurz, Handel, S. 40; 1379, 26. Nov., Ob.-öst. Urkb. 9, S. 749; 1442, 27. Jän., Wirmsberger, Freistadt, S. 321; 1498, 30. Nov., Kurz, Handel, S. 369; Beschwerden von 1450, 1452, 1460, Or. Stadtarchiv Freistadt. — Mit Hilfe dieser Privilegien gelang es den Städten, den Handel der ihnen benachbarten Dörfer zu hindern; so Enns gegen Ennsdorf, Gmunden gegen Traundorf (1360, 14. Aug., Ob.-öst. Urkb. 7, S. 711).
- <sup>117)</sup> Entscheide von 1431, 1485 und später s. A. Ziegler, Rückblick auf die Geschichte der Stadt Urfahr (1920), S. 21 ff.
- <sup>118)</sup> 1415 (II), Art. 18; 1415 (III), Art. 13; 1470, Art. 2 u. 3; 1478, 20. April, Chmel, Mon. Habsb., Bd. I/2, S. 553; 1487, Oberleitner, Enns, S. 140; ebenso die Freistädter Beschwerden 1452, 5. Juni, Wirmsberger, Freistadt, S. 329, 1452 o. D., Or. Stadtarchiv Freistadt und 1460 ebendort.
- <sup>119)</sup> 1415 (I), Art. 6; 1415 (II), Art. 7; Herzog Albrecht erließ im Jahre 1426 tatsächlich ein Verbot des Gewandschnittes auf dem Markte, das sich allerdings nur auf die „Ausländer bezog, Kurz, Handel, S. 391.
- <sup>120)</sup> 1415 (I), Art. 2; 1415 (III), Art. 4, 5, 8; 1415, 9. März, Befehl an den Hauptmann ob der Enns, Wirmsberger, Freistadt, S. 307.
- <sup>121)</sup> 1415 (I), Art. 2, Wirmsberger, Freistadt, S. 307; 1415 (II), Art. 17; 1415 (III), Art. 4, 6, 7; 1423, 18. März, Herzog Albrecht befiehlt allen Dechanten ob der Enns, den Pfarrern das Weinschänken zu verbieten, Kurz, Handel, S. 89.
- <sup>122)</sup> s. Anm. 118 u. Anm. 121, Befehl vom 18. März 1423.
- <sup>123)</sup> 1415, 9. März, Verbot, Wirmsberger, Freistadt, S. 307.
- <sup>124)</sup> 1470, Art. 2; 1478, 20. April, Art. 3, Chmel, Mon. Habsb., Bd. I/2, S. 553.
- <sup>125)</sup> 1415 (I), Art. 6, Wirmsberger, Freistadt, S. 308; 1415 (II), Art. 7.
- <sup>126)</sup> 1415 (III).
- <sup>127)</sup> Or. Stadtarchiv Linz vom 9. März.
- <sup>128)</sup> 1415 (III).
- <sup>129)</sup> 1470, Art. 1 u. 9, Or. Stadtarchiv Freistadt.
- <sup>130)</sup> 1470, Art. 2; 1478, 20. April, Art. 3, Chmel, Mon. Habsb., Bd. I/2, S. 553.
- <sup>131)</sup> 1415 (II), Art. 25; 1452, Or. Stadtarchiv Freistadt; die erwähnte Beschwerdeschrift stammt aus dem Jahre 1435, O.-ö. Landesarchiv, Sammlung Petter, Bd. 48.
- <sup>132)</sup> 1415 (I) Art. 6; 1415 (II) Art. 7; 1470 Art. 1; 1487 Oberleitner, Enns, S. 140; Beschwerden der Freistädter 1435 und 1452, s. Anm. 131.

<sup>133)</sup> Beschwerden der Freistädter 1435, s. Anm. 131.

<sup>134)</sup> 1415 (II), Art. 18, gegen Pfleger zu Starhemberg, Kammer und Waxenberg; 1415 (III), Art. 13; 1470, Art. 3; 1478, 20. Apr., Art. 2, Chmel, Mon. Habsb., Bd. I/2, S. 553.

<sup>135)</sup> 1415 (III), Art. 4 u. 7; 1415, 9. März, Verbots-Mandat Herzog Albrechts an den Hauptmann ob der Enns, Wirmsberger, Freistadt, S. 307.

<sup>136)</sup> 1436, 31. März, Wirmsberger, Freistadt, S. 317.

<sup>137)</sup> Pritz, Gesch. d. Landes ob der Enns, Bd. 2 (1847), S. 81.

<sup>138)</sup> H. v. Srbik, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens (1917), S. 125 u. 178.

<sup>139)</sup> 1415 (I), Art. 8; 1415 (II), Art. 8.

<sup>140)</sup> Ähnliches sagt ein Bericht der Mauten an den Landesfürsten vom Jahre 1434, in welchem angeführt wird, durch welche Herrschaften im Land ob der Enns das Halleiner Salz durchgebracht und weder zu Gmunden noch zu Linz vermautet wird. Landesarchiv Linz, Sammlung Petter.

<sup>141)</sup> 1415 (I), Art. 4; 1415 (II), Art. 4.

<sup>142)</sup> Der Weg war den Salzburgern durch den Vertrag vom Jahre 1406 freigegeben worden, Wirmsberger, Freistadt, S. 295.

<sup>143)</sup> 1415 (II), Art. 6. Ermöglicht wurde dieser Mißbrauch durch ein Privileg, das Herzog Albrecht im Jahre 1412 auf Ersuchen König Wenzels den Bürgern von Prag verliehen hatte, denen gestattet wurde, über Linz, Wels und Salzburg nach Venedig zu fahren, Pritz, Bd. 2, Reg. 327.

<sup>144)</sup> Verbot für Enns vom 16. März 1379, Ob.-öst. Urkb. 9, S. 593; 1415 (I), Art. 6, 1415 (II), Art. 7, 1415 (III), Art. 5; am 1. März 1426 erläßt Herzog Albrecht ein Verbot gegen den „Gewandschnitt“ der Ausländer, Kurz, Handel, S. 391.

<sup>145)</sup> 1487, Oberleitner, Enns, S. 140.

<sup>146)</sup> Vom 5. August 1460, O.-ö. Landesarchiv, Musealarchiv, Schwertberg-Wallsee.

<sup>147)</sup> Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien, Bd. 2 (1900), Nr. 2986.

<sup>148)</sup> Ebendort Nr. 2284.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1948

Band/Volume: [93](#)

Autor(en)/Author(s): Hoffmann Alfred

Artikel/Article: [Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter. 107-145](#)